



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zum 31.12.2018 der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

149. Geschäftsjahr

WIR REGELN DAS.

Empfänger: Öffentlichkeit
Aufsicht
Vorstand

Publikation: 23.04.2019 (www.g-v-o.de)

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

- A. 1 Geschäftstätigkeit
- A. 2 Versicherungstechnische Leistung
- A. 3 Anlageergebnis
- A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
- A. 5 Sonstige Angaben

B. Governance-System

- B. 1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
- B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- B. 4. Internes Kontrollsystem
- B. 5 Funktion der Internen Revision
- B. 6 Versicherungsmathematische Funktion
- B. 7 Outsourcing
- B. 8 Sonstige Angaben

C. Risikoprofil

- C. 1 Versicherungstechnisches Risiko
- C. 2 Marktrisiko
- C. 3 Kreditrisiko
- C. 4 Liquiditätsrisiko
- C. 5 Operationelles Risiko
- C. 6 Andere wesentliche Risiken
- C. 7 Sonstige Angaben

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

- D. 1 Vermögenswerte
 - D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen
 - D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten
 - D. 4 Alternative Bewertungsmethoden
 - D. 5 Sonstige Angaben
-

E. Kapitalmanagement

- E. 1 Eigenmittel
- E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen
- E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen
- E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 6 Sonstige Angaben

Anhang

Zusammenfassung (Executive Summary):

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018 der GVO Versicherung Oldenburg (GVO) VVaG soll den Transport wesentlicher Informationen zur Solvenz- und Finanzlage der GVO an den (öffentlichen) Adressatenkreis zur Schaffung von Transparenz sicherstellen und wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 292 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) im Vergleich zum Vorjahr darlegen.

Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben und enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die durch einen quantitativen Anhang ergänzt werden. Die Darstellung von Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, erfolgt sowohl im Bericht als auch im Anhang in tausend Einheiten. Der Detaillierungsgrad des nachfolgenden Berichtes orientiert sich an dem tatsächlichen Risikoprofil des Unternehmens sowie den internen Gegebenheiten und berücksichtigt die aktuelle Unternehmenssituation. Das Geschäftsjahr der GVO beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Der SFCR bezieht sich damit auf den Stichtag 31.12.2018.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die GVO Versicherung ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit langer Tradition. Die GVO konnte in ihrem 149. Geschäftsjahr den ertragsorientierten Wachstumskurs fortsetzen und weist für das Geschäftsjahr 2018 zum vierzehnten Mal hintereinander ein Beitragswachstum und zum sechzehnten Mal in Folge einen Jahresüberschuss aus.

Das positive Gesamtergebnis wird wie in den Vorjahren zur Stärkung der Eigenmittel verwendet und ermöglicht damit eine weitere Risikovorsorge. Kontinuierliches marktüberdurchschnittliches Wachstum und dauerhafte Erträge unterstreichen die Zukunftsfähigkeit der GVO, die in dem Zeitraum von 2003 bis 2018 aus eigener Kraft ihr Eigenkapital auf 7.542 Tsd. Euro erhöht hat und damit auch künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Versicherungsunternehmen gerecht wird.

Durch die vertragsgemäße Rückzahlung des begebenen Genussrechtskapitals und des nachträglichen Gründungsstocks an die Gothaer Versicherung AG, verfügt die GVO über keinen Halter qualifizierter Beteiligungen mehr an ihrem Unternehmen.

An der Geschäftstätigkeit und an dem Geschäftsmodell hat es darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen gegeben.

B. Governance-System

Aufgrund eines plötzlichen Todesfalles wurde im Geschäftsjahr 2018 die Compliance-Funktion übergangsweise und in Absprache mit der Aufsicht durch den Vorstandsvorsitzenden ausgeführt. Im Sommer 2018 wurde eine Volljuristin für die Ausübung der Schlüsselfunktion eingestellt und in die Schlüsselaufgaben eingearbeitet. Die Neubestellung der Intern Verantwortlichen Person der Compliance-Funktion ist erst für das nächste Berichtsjahr geplant.

Die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung aller Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen innehaben, war jederzeit gegeben.

Für einen weitgehenden Informationsaustausch inkl. Einbeziehung des Aufsichtsrates, verfügt die GVO über eine Ausschussstruktur. Neu in 2018 wurde ein Revisions-Ausschuss gegründet, der zweimal jährlich tagt.

Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der einhergehenden Risiken der GVO angemessen. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil und der Risikomanagementprozess der GVO werden maßgeblich durch das Geschäftsmodell eines Schadenunfall-Versicherers bestimmt und haben sich im Berichtsjahr 2018 nicht wesentlich verändert.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Neben dem Aufbau des Eigenkapitals, der Vertrieb risikoarmer Produkte, und einer konservativen Kapitalanlagestrategie unter Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, sichert historisch bedingt eine vorsichtige Rückversicherungsstrategie die GVO vor existenziellen Rückschlägen ab. Das Rückversicherungsprogramm zeichnet sich weiterhin durch hohe Risikominderung aufgrund seiner Komplexität aus.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Die GVO unterliegt der Standardformel zur Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelausstattung. Sie nutzt keine Matching-Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.

Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke hat sich, gemäß BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019, ein Methodenwechsel ergeben. Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die zum Bilanzstichtag nicht überfällig waren, wurden den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. den einforderbaren Beträgen zugeordnet. Im Vorjahr wurden diese unter der Bilanzposition „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“

in der Solvency II Bilanz ausgewiesen.

Zudem hat die GVO ihr Verfahren zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen weiter verbessert. Der Berechnungsprozess für die Ermittlung der Prämienrückstellung konnte in diesem Jahr vollumfänglich auch für das Geschäft der Assekuradeure auf Einzelvertragsbasis angewendet werden.

E. Kapitalmanagement

Nach Solvency II verfügt die GVO über 12.631 Tsd. Euro anrechnungsfähige Eigenmittel.

Aufgrund der vertragsgemäßen Rückzahlung des Genussrechtskapitals und des Gründungsstockes im Geschäftsjahr 2018, verfügt die GVO nur noch über Eigenmittelbestandteile der höchsten Qualitätsstufe Tier 1. Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2018 für das SCR 222,7 % und für das MCR 341,4 %. Somit ist weiterhin sichergestellt, dass die GVO über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich über 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen kann.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A. 1 Geschäftstätigkeit

Die im Jahre 1870 gegründete Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) mit Sitz in Oldenburg (Olb) ist im Handelsregister Oldenburg (HRB 63) mit der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eingetragen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde über die Finanzaufsicht der GVO ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53175 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 – 0 Fax: 0228 / 4180 – 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
--

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, Lageberichtes und der Solvabilitätsbilanz zum 31. Dezember 2018 erfolgt durch die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH:

Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH
Stapenhorststr. 131
33615 Bielefeld

Fon: 0521 / 52108 – 0
Fax: 0521 / 52108 - 70

E-Mail: info@ostwestfaelische.de

Das Geschäftsgebiet der GVO umfasst das gesamte Bundesgebiet Deutschland mit dem Schwerpunkt Nord-West-Deutschland.

Das Geschäftsfeld der GVO erstreckt sich auf Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft, wobei die GVO auf das landwirtschaftliche Kundenklientel spezialisiert ist. Das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft umfasst folgende Sparten: Allgemeine Haftpflicht, Verbundene Wohngebäude, Verbundene Hausrat, Feuer, Sonstige Sachversicherungen, Allgemeine Unfall und Rechtsschutz. Die Bedeutung von Kraftfahrt beschränkt sich lediglich auf die Abwicklung der Schadenrückstellungen (die Sparte wurde im Jahr 2002 eingestellt). Über Kooperationen mit anderen Versicherungsunternehmen werden darüber hinaus Produkte, der nicht selbst betriebenen Sparten, angeboten. Durch die Wiederbelebung der Vertriebs GmbH, erfährt die eigene Ausschließlichkeit Unterstützung bei der Vermittlung des nicht selbst betriebenen Versicherungsgeschäftes.

Zum 31.12.2018 betreute die GVO 199.884 (Vorjahr: 193.602) Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Mitglieder des Versicherungsvereins sind und verwaltet 303.053 (Vorjahr: 301.108) Versicherungsverträge.

Das von der Gothaer Allgemeine Versicherung AG mit Sitz in Köln (Gothaer Allee 1, 50969 Köln) begebene Genussrechtskapital hatte eine Laufzeit bis zum 01. Januar 2018. Seit der vertraglich vereinbarten Rückzahlung mit Feststellung des Jahresabschlusses 2017, am 23.05.2018, verfügt die GVO über keinen Halter qualifizierter Beteiligungen mehr an ihrem Unternehmen. Die Tilgung des ebenfalls zur Verfügung gestellten nachträglichen Gründungsstocks erfolgte in fünf Raten und war in 2018 abgeschlossen.

Ansonsten gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich erheblich auf die GVO ausgewirkt haben.

Die GVO und ist nicht Teil einer Versicherungsgruppe.

A. 2 Versicherungstechnische Leistung

Übersicht der Versicherungstechnischen Leistung der GVO im Vergleich 2018/2017:

	Gesamtes Versicherungsgeschäft	
	2018 Tsd. Euro	2017 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	32.735	31.378
b) verdiente Bruttobeiträge	33.051	30.525
c) verdiente Nettobeiträge	16.292	14.864
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	19.937	14.805
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	12.747	11.997
f) Rückversicherungssaldo	1.095	3.067
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-898	390
h) versicherungstechnische Bruttorückstellungen insgesamt	24.369	24.405
ha) davon Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	16.423	14.801
hb) davon Schwankungsrückstellung	2.416	3.759
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	303.053	301.108

	Feuer- und Sachversicherung	
	2018 Tsd. Euro	2017 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	15.949	16.061
b) verdiente Bruttobeiträge	16.120	15.941
c) verdiente Nettobeiträge	7.623	7.531
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	9.262	8.489
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	4.487	4.747
f) Rückversicherungssaldo	1.898	2.143
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	254	492
h) versicherungstechnische Bruttorückstellungen insgesamt	9.057	10.285
ha) davon Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	3.991	4.567
hb) davon Schwankungsrückstellung	1.940	2.421
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	98.946	106.838

Allgemeine Unfallversicherung		Allgemeine Haftpflichtversicherung		Rechtsschutzversicherung	
2018 Tsd. Euro	2017 Tsd. Euro	2018 Tsd. Euro	2017 Tsd. Euro	2018 Tsd. Euro	2017 Tsd. Euro
3.959	4.131	9.427	8.848	3.401	2.337
4.140	3.909	9.258	8.633	3.532	2.042
1.504	1.479	5.123	4.688	2.042	1.167
883	1.077	4.862	3.196	4.882	1.965
1.545	1.707	5.043	4.509	1.672	1.035
1.030	556	34	758	-1.842	-246
692	556	-661	-258	-1.173	-443
2.900	3.526	6.054	5.691	4.661	2.978
2.354	2.744	4.042	3.527	4.340	2.038
0	54	476	796	0	489
25.329	27.572	162.084	146.261	16.714	20.437

Wie aus der obenstehenden Übersicht erkennbar hat sich das Beitragswachstum der GVO im Geschäftsjahr 2018 weiter beschleunigt. Trotz der konsequenten Fortsetzung der Sanierungsmaßnahmen in der Verbundenen Gebäudeversicherung verbuchte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 einen Beitrag von 5.027 Tsd. Euro (Vorjahr 4.873 Tsd. Euro). Damit erhöhten sich die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen um 4,33 % (Vorjahr 16,72 %) auf 32.735 Tsd. Euro (Vorjahr 31.378 Tsd. Euro).

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen stiegen um 8,27 % (Vorjahr 13,65 %) auf 33.051 Tsd. Euro (Vorjahr 30.525 Tsd. Euro). Dies entspricht einem Wachstum der verdienten Bruttobeiträge um 2.526 Tsd. Euro. Die Versicherungszweige mit dem höchsten Beitragswachstum waren dabei die Verbundene Gebäudeversicherung (+105 Tsd. Euro), die Allgemeine Haftpflichtversicherung (+625 Tsd. Euro), die Unfallversicherung (+231 Tsd. Euro) und die Rechtsschutzversicherung (+1.490 Tsd. Euro). Durch die Sanierung der Gebäudeversicherung einerseits und die gleichzeitige vertriebliche Förderung des Kerngeschäftes der GVO in der landwirtschaftlichen Versicherung sowie in den Privatkundensparten Hausrat, Haftpflicht und Unfall ist der Anteil der Verbundenen Gebäudeversicherung am Gesamtbestand der GVO auf nunmehr 15,49 % gesunken (2017: 16,6 %). Diese Entwicklung wird sich auch in 2019 fortsetzen.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen in den einzelnen Versicherungszweigen sind das Ergebnis der vertriebspolitischen Maßnahmen zur Erzielung eines ertragsorientierten Wachstums. Wichtigster Wachstumsträger war erneut der Vertriebsweg „freie Vermittler“. Im Vertriebsweg der Ausschließlichkeit gab es in 2018 einen Bestandsanstieg. Personelle Investitionen sowie die seit mehreren Jahren laufenden Maßnahmen zur fachlichen und verkäuferischen Qualifizierung der eigenen angestellten und selbstständigen Vermittlerorganisation wurden fortgesetzt und zahlen sich entsprechend aus.

Vor dem Hintergrund ihrer jüngeren Geschichte verfügt die GVO noch über eine im Marktvergleich hohe Rückversicherungsquote, so betragen die verdienten Beiträge für eigene Rechnung 16.292 Tsd. Euro (Vorjahr 14.864 Tsd. Euro).

Die Schadenentwicklung des Geschäftsjahres 2018 wurde durch fünf Großschäden, den Sturm Schaden Friederike sowie einer Häufung von Schäden um die 50 Tsd. Euro beeinflusst. Bei den 5 Großschäden über 100 Tsd. Euro handelt es sich um Schäden in den Sparten Feuer, Wohngebäude und Haftpflicht. Insgesamt ist der Geschäftsjahres-Schadenaufwand dadurch um 3,2 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Schadenstückzahl ist im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr (16.615 Schäden) um 23 % gestiegen.

Die Geschäftsjahresschadenquote ist auf insgesamt 60,6 % (Vorjahr 55,2 %) angestiegen. Aufgrund von hohen Abwicklungsverlusten in der Sparte Rechtsschutz ergibt sich nach Abwicklung eine Bruttoschadenquote von 60,3 % (Vorjahr 48,5 %). Die bilanzielle Schadenquote für eigene Rechnung steigt auf 66,0 % (Vorjahr 55,5 %). Die Bewertung der Schadenreserven erfolgte wie in den Vorjahren nach dem Vorsichtsprinzip; sie ist so bemessen, dass auch in den Folgejahren weiter mit positiven Abwicklungsergebnissen zu rechnen ist. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle belaufen sich zum Bilanzstichtag auf brutto 50,2 % (Vorjahr 47,2 %) der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind im Geschäftsjahr um 750 Tsd. Euro angestiegen auf 12.747 Tsd. Euro (Vorjahr 11.997 Tsd. Euro). Diese Steigerung resultiert zum einen aus gestiegenen Courtageaufwendungen, die auf den steigenden Anteil des Vertriebsweges „freie Vermittler“ am Beitragswachstum und am Gesamtbestand zurück zu führen sind, zum anderen auf Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung der EDV-Anwendungen sowie leicht steigenden Personalkosten. Die Kostenquote bezogen auf die verdienten Beiträge liegt mit 38,6 % (Vorjahr 39,3 %) leicht unter dem Vorjahr.

Das versicherungstechnische Bruttoergebnis des Geschäftsjahres 2018 ist geprägt durch eine Belastung der Großschäden, die gesunkenen Abwicklungsergebnisse sowie durch die Aufwendungen für den Versicherungsvertrieb.

Die combined ratio, die Summe aus Bruttoschaden- und Bruttokostenquote erhöhte sich auf 98,89 % (Vorjahr 87,8 %). Die versicherungstechnische Rechnung schließt vor Schwankungsrückstellung mit einem versicherungstechnischen Verlust von - 898 Tsd. Euro (Vorjahr Gewinn: 438 Tsd. Euro). Besonders positive Ergebnisse wurden in den Sparten der Feuerversicherung und in der Allgemeinen Unfallversicherung erzielt; in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung wurde wie in den letzten vier Vorjahren ein positives Bruttoergebnis erreicht.

Unter Einbeziehung der Provisionen und Gewinnanteile der Rückversicherer ergibt sich eine Kostenquote für eigene Rechnung von 38,5 % (Vorjahr 40,1 %).

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass die Rückversicherer überproportional an den Gewinnen aus der Abwicklung der vorjährigen Schäden partizipieren und dass die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb mit einer Bruttokostenquote von 38,6 % in dieser Höhe nicht durch Rückversicherungsprovisionen

gedeckt sind. Für eigene Rechnung ergibt sich somit insgesamt eine combined ratio von 95,8 % (Vorjahr 95,1 %).

Der Schwankungsrückstellung sind 1.148 Tsd. Euro (Vorjahr 48 Tsd. Euro) zu entnehmen, so dass sich nach Schwankungsrückstellung ein versicherungstechnischer Gewinn von 250 Tsd. Euro (Vorjahr 390 Tsd. Euro) ergibt.

Die Schwankungsrückstellung ist nunmehr mit 2.611 Tsd. Euro dotiert (Vorjahr 3.759 Tsd. Euro), dies entspricht 16,0 % (Vorjahr 25,3 %) der Beiträge für eigene Rechnung.

Der Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäftes ist in der Tabelle dargestellt:

Versicherungszweig / -art	Veränderung der gebuchten Beiträge (brutto) in %	Bilanzielle Schadenquote (brutto) in %	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (brutto) in %
Allg. Unfall	-4,2	21,3	37,3
Allg. Haftpflicht	6,6	52,5	54,5
Rechtsschutz	45,5	138,2	47,3
Feuer	1,4	31,1	20,5
Einbruchdiebstahl	0,7	15,4	24,0
Glas	3,0	77,1	63,2
Sturm	1,8	47,9	24,5
Verb. Hausrat	-5,8	60,4	36,1
Verb. Wohngebäude	3,2	74,0	20,1
Leitungswasser	-0,8	56,3	28,1
Gesamt	4,3	60,3	38,6

Die qualitativen und quantitativen Informationen über die versicherungstechnischen Leistungen basieren auf den Jahresabschlussdaten der GVO.

A. 3 Anlageergebnis

Übersicht der Aufwendungen und Erträge des Anlagengeschäftes, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen gem Art. 293 (3)(a) DVO im Vergleich 2018/2017:

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
1. Erträge aus Kapitalanlagen	534	586
davon aus:		
a. Immobilien (außer Eigennutzung)	51	50
b. Anteile an verbundenen Unternehmen	123	123
c. Aktien	121	152
d. Anleihen	239	261
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen	286	240
davon aus:		
a. Immobilien (außer Eigennutzung)	36	41
b. Anteile an verbundenen Unternehmen	42	38
c. Aktien	127	73
d. Anleihen	81	88

Die Kapitalanlagen betragen einschließlich der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten am Bilanzstichtag 26.471 Tsd. Euro (Vorjahr 25.608 Tsd. Euro). Die Anlagepolitik erfolgte auch im Geschäftsjahr 2018 mit der langfristigen Zielsetzung, das hohe Sicherheitsniveau der Kapitalanlagen beizubehalten. Trotz des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten, konnten die laufenden Erträge bei 326 Tsd. Euro stabilisiert werden. Zudem verfügt die GVO über 3.534 Tsd. Euro an Bewertungsreserven. Darüber hinaus wurden keine Anlagen in Verbrieften, derivate Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte getätigt.

Die GVO weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

Die in den vorangegangenen Geschäftsjahren trotz der Unsicherheit an den Finanzmärkten praktizierte Stetigkeit in der Anlagepolitik, auch bei sinkenden Zinsen langfristige Rentenpapiere zu zeichnen, hat zum Aufbau von Reserven bei den Zinstiteln geführt; analog zum Vorjahr wurden im Geschäftsjahr stille Reserven realisiert und Gewinnmitnahmen bei den Aktien vorgenommen. Die Einnahmen der gesamten Kapitalanlagen sanken dennoch auf 534 Tsd. Euro (Vorjahr 586 Tsd. Euro). Bei unveränderten Aufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich insgesamt ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 236 Tsd. Euro (Vorjahr: 334 Tsd. Euro). Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgte wie in den Vorjahren nach dem strengen Niederstwertprinzip, ohne Anwendung der Bewertungsregeln nach § 341 b Abs. 2 HGB.

A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Übersicht der sonstigen Tätigkeiten (wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen) im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr:

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
4. Sonstige Erträge	1.187	880
5. Sonstige Aufwendungen	927	743
	260	137
7. Sonstige Steuern	9	8

Das Ergebnis der sonstigen Tätigkeiten setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Ergebnis aus der Vermittlungstätigkeit in den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und Produkten an andere Versicherungsgesellschaften in Höhe von 512 Tsd. Euro (Vorjahr 409 Tsd. Euro) und den Sonstigen Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes inklusive Steuern in Höhe von -260 Tsd. Euro (Vorjahr -280 Tsd. Euro).

Die GVO verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die GVO hat gemäß Artikel 41 der Solvency II-Richtlinie ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden geeignete Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen. Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der GVO angemessen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Governance-System in Zukunft gefährdet sein könnte.

Das Governance-System wird entsprechend der Anforderungen von Solvency II regelmäßig (jährlich) durch die Interne Revision überprüft. Die interne Überprüfung hat die Wirksamkeit und Angemessenheit der Geschäftsorganisation, unter Berücksichtigung des Proportionalitäts-

prinzips, für das Berichtsjahr bestätigt.

Die Geschäfts- und Risikostrategie der GVO wurde von dem Vorstand im Dezember 2008 schriftlich festgelegt und wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch diesen überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Berichtsjahr 2018 wurde insbesondere die IT-Strategie entsprechend der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) überarbeitet. Zudem wird sie jeweils in der Dezember-Aufsichtsratssitzung thematisiert und mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die Einhaltung der formulierten Ziele in der Risikostrategie wird zudem von der Risikobeauftragten kontrolliert und eventuelle Abweichungen im Risikobericht festgehalten. Die Zielpriorität der GVO ist: Sicherheit vor Ertrag vor Wachstum.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den in den vergangenen 15 Jahren bereits erfolgreichen Aufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) auch in den nächsten Jahren unvermindert fortzusetzen. Die zukünftigen Überschüsse müssen groß genug sein, um die Solvenzanforderungen nach Solvency I und die Anforderungen nach Solvency II überzuerfüllen; die angestrebte Solvenzquote der GVO beträgt kurz- und mittelfristig mindestens 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel Säule I; nach ORSA bzw. nach unternehmenseigener Planung (Säule II) > 150 %.

Die Geschäftsleitung der GVO bilden der Vorsitzende des Vorstandes sowie zwei Vorstandsmitglieder. Alle Geschäftsleiter sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist diese dafür zuständig, dass die GVO über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Geschäftsleiter eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Um die organisatorischen Rahmenbedingungen zu erfüllen, ist eine transparente und dem Geschäftsmodell adäquate Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) mit klaren Zuweisungen und einer Trennung der Zuständigkeiten vom Vorstand erstmalig im März 2010 erstellt worden. Sie unterstützen die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie sowie die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Im Rahmen der Aufbauorganisation wird die Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung berücksichtigt.

Im Rahmen der Ablauforganisation sind alle mit wesentlichen Risiken behafteten unternehmerischen Geschäftsabläufe dokumentiert. Sie steuern somit die Prozesse innerhalb der Aufbauorganisation. Zu diesen Geschäftsabläufen zählen:

- das versicherungstechnische Geschäft mit der Produktentwicklung, Tarifierung, Underwriting und Schadenbearbeitung
- das Kapitalanlagenmanagement
- das Passive Rückversicherungsgeschäft
- der Vertrieb

Vor allem bei dem Aufbau wesentlicher Unternehmensrisiken und deren Überwachung bzw. Kontrolle sollen potentielle Interessenkonflikte vermieden werden. Gemäß MaGo Rz. 30, kann die GVO aufgrund ihres schwächer ausgeprägten Risikoprofils unter Umständen auf eine strikte Trennung zwischen Aufbau, Überwachung und Kontrolle verzichten.

Alle Abteilungen/Stabstellen sind mit ihren Aufgaben und den Verantwortungsbereichen wie folgt den Vorstandsmitgliedern zugeordnet:

Gernold Lengert (Vorsitzender des Vorstandes):

- Risikomanagement, Risikocontrolling Funktion, Beschwerdemanagement
- Interne Revision
- Compliance Funktion
- Recht
- Kapitalanlagen
- Rückversicherung, Controlling, Prognose
- Schaden
- Personal/ Presse

Andreas Szwalkiewicz (Vorstand):

- Mathematische Funktion
- Vertrieb gesamt
- GVO Vertriebs GmbH
- Produktentwicklung
- Marketing/ Werbung

Martin Zimmer (Vorstand):

- Betriebsorganisation
- IT/Data Warehouse
- AG Jahresabschluss/ Projektmanagement
- Rechnungswesen/ Berichtswesen
- Betrieb
- Direktion Kundenservice / Betreuung Auszubildende

Die Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter (ppa. und i.V.) sind zugleich zu Risikoverantwortlichen für ihren Geschäftsbereich bestellt. Sie identifizieren, analysieren und bewerten die Risiken ihres Geschäftsbereichs und sind auch für die Steuerung, Überwachung (ggf. in Absprache mit dem Vorstand) und Berichterstattung verantwortlich.

Der Aufsichtsrat der GVO bestellt die Mitglieder der Geschäftsleitung, beschließt u.a. deren Vergütung und überwacht ihre Tätigkeiten. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die alljährliche Auswahl, Bestellung und Überwachung des Wirtschaftsprüfers, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes. Die Aufgaben werden von dem gesamten Aufsichtsrat erfüllt. Ein Prüfungsausschuss wurde demnach nicht implementiert. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden; grundsätzlich hat der Aufsichtsrat eine beratende Funktion in strategischen Fragen und ist nicht operativ tätig.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der GVO gewährleistet eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen, dass das Unternehmen professionell überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der GVO besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Godehard Vogt (Vorsitzender)
- Georg Glup (Stellvertretender Vorsitzender)
- Heidrun Klockgether
- Uwe Meyer
- Prof. Dr. Dietmar Pfeifer
- Gerd Sosath

Wesentliche Transaktionen mit Personen, die maßgeblich Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsratsorganes, haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Gemäß Geschäftsordnung sind fünf Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Aufsichtsrats-Vorsitzende hält zudem einen monatlichen Jour-fixe mit dem Gesamtvorstand ab.

Die GVO hat alle vier **Schlüsselfunktionen** (Unabhängige Risikokontrollfunktion, Interne Revisionsfunktion, Compliance-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion) eingerichtet und für jede Schlüsselfunktion jeweils einen verantwortliche/n Inhaber/in unter Berücksichtigung der geltenden Qualifikationsanforderungen benannt.

Unabhängige Risikocontrolling-Funktion (URCF): Daniela Müller

Die URCF ist ein Teil des Risikomanagementsystems und soll die Umsetzung des Risikomanagements im Unternehmen befördern.

Zu den Kernaufgaben der Risikomanagement-Funktion zählen insbesondere die Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen, was auch dezentrale Risikomanagementeinheiten miteinschließt. In dieser Rolle ist die URCF für die Entwicklung von Strategien, Methoden, Prozesse und Verfahren zur Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken zuständig und stellt die korrekte Implementierung von schriftlichen Leitlinien sicher.

Die Risikomanagement-Funktion ist für die Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen auch die adäquate Berücksichtigung gegenseitiger Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risikokategorien, die Erstellung eines aggregierten Risikoprofils sowie insbesondere die Identifikation bestandsgefährdender Risiken.

In ihrer Verantwortung liegen die Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und Vorschläge für geeignete Gegenmaßnahmen zu erarbeiten.

Die Funktion berät den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und unterstützt beratend strategische Entscheidungen.

Die URCF führt den Prozess und die Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch.

Zudem überwacht sie die Effektivität des Risikomanagementsystems, identifiziert mögliche Schwachstellen, berichtet darüber an die Geschäftsleitung und entwickelt Verbesserungsvorschläge. Ferner sorgt die Risikomanagement-Funktion für eine umfassende Berichterstattung an den Vorstand, welche neben der Darstellung der aktuellen Risikosituation (Gesamtprofil und wesentliche Risikoexponierung) auch die ORSA-Ergebnisse und die Beurteilung der Qualität des Risikomanagementsystems beinhaltet. Darüber hinaus liefert sie das jährliche quantitative und

.....

narrative Berichtswesen sowie die quartärlchen quantitativen Berichte der Säule III an den Vorstand, die Aufsicht und diesen SFCR-Bericht an die Öffentlichkeit.

Die Risikocontrolling-Funktion kann mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen. Sie verfügt über die notwendigen Ressourcen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die URCF ist unabhängig von operativen Tätigkeiten. Alle Mitarbeiter sind angehalten signifikante Sachverhalte unmittelbar der Schlüsselfunktion zu melden. Sie ist direkt dem Vorstand unterstellt und berichtet unmittelbar. Sie untersteht lediglich den Weisungen ihres Ressortvorstandes.

Interne Revisionsfunktion: Martin Zimmer

Die Interne Revisionsfunktion wurde im Geschäftsjahr 2017 wieder eingegliedert. Martin Zimmer (Vorstand) ist seitdem übergangsweise mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut.

Zum 01.10.2017 wurde eine Mitarbeiterin (Kerstin Tannen) für die beabsichtigte Bestellung zur Internen Revision mit entsprechenden Vorqualifikationen eingestellt. Sie wird weiter fachlich intensiv in die Themen Interne Revision, das Governance-System der GVO sowie in die einzelnen Arbeits- und Geschäftsabläufe eingearbeitet und qualifiziert.

Die Interne Revision hat alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu prüfen und zu bewerten, ob die Bestandteile des Governance-Systems angemessen und wirksam sind. Sie hat einen Revisionsplan aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben, in dem die in den nächsten Jahren durchzuführenden Revisionstätigkeiten dargelegt werden und das gesamte Governance-System berücksichtigen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor. Zudem darf die Beratungsfunktion der Internen Revision nicht zur Übernahme operativer Verantwortung führen.

Aufgabe der Internen Revision ist es über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen. Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zwecks Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen.

Die Interne Revision kann mit jedem Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Sie ist direkt dem Vorstand unterstellt und berichtet unmittelbar. Sie untersteht lediglich den Weisungen ihres Ressortvor-

.....

standes. Ihre Stellung innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet.

Insgesamt verfügt die Interne Revision, insbesondere durch die derzeitige Zuarbeitung durch Kerstin Tannen, über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Compliance-Funktion: Gernold Lengert

Aufgrund eines plötzlichen Todesfalles, wurde die Compliance-Funktion im Geschäftsjahr 2018 neu besetzt. Gernold Lengert (Vorstandsvorsitzender) wurde übergangsweise und in Absprache mit der Aufsicht mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut.

Zum 01.07.2018 wurde eine neue Mitarbeiterin (Tonia Tholen) für die beabsichtigte Bestellung zur Compliance-Funktion mit entsprechenden Vorqualifikationen (Volljuristin) eingestellt. Sie wurde fachlich intensiv in die Themen Compliance, das Governance-System der GVO sowie in die einzelnen Arbeits- und Geschäftsabläufe eingearbeitet und qualifiziert. Für das nächste Berichtsjahr ist ihre Bestellung zur Intern Verantwortlichen Person für die Compliance-Funktion beabsichtigt.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung aller relevanten Regelungen, insbesondere die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, den internen Kontrollrahmen, angemessene Melderegulungen auf allen Unternehmensebenen. Die Compliance-Funktion muss dabei die Entwicklungen und Trend des Rechtsumfeldes frühzeitig beobachten und analysieren, sodass rechtzeitig die Geschäftsleitung informiert werden kann. Die Compliance-Funktion berät das Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgan in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes in Bezug auf das Unternehmen sowie die Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos. Die Compliance-Funktion bewertet und analysiert Compliance-Risiken. Dazu gehören vor allem das Risiko rechtlicher und aufsichtsbehördlicher Sanktionen, das Risiko wesentlicher finanzieller Verluste und das Risiko von Reputationsverlusten, wenn und soweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer und interner Vorgaben resultieren.

Die Compliance-Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, der dem Gesamtvorstand jährlich zu Verfügung gestellt wird. Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die GVO direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance-Funktion verpflichtet, dies dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

Wird der Compliance-Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand ebenfalls unverzüglich zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.

Die Compliance-Funktion ist frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Insgesamt verfügt die Compliance-Funktion, insbesondere durch die derzeitige Zuarbeitung durch Tonia Tholen, über ausreichend Ressourcen, um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF): Andreas Szwalkiewicz

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion wurde übergangsweise ein Vorstandsmitglied betraut. Eine Mitarbeiterin (Detje Pfeifer) arbeitet der Schlüsselfunktion unmittelbar zu und hat im Berichtszeitraum ihre fachliche Qualifikation – zur eigenständigen Ausübung der Schlüsselfunktion - erfolgreich abgeschlossen. Für das nächste Berichtsjahr ist ihre Bestellung zur Intern Verantwortlichen Person für die Versicherungsmathematische Funktion beabsichtigt.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) erfolgt durch Frau Pfeifer. Als Inhaber der VMF nimmt Andreas Szwalkiewicz die Validierung im Sinne von Artikel 264 der DVO vor. Die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind damit sowohl personell als auch prozessual getrennt. Im Rahmen des Versicherungsmathematischen Ausschusses, der zweimal jährlich tagt, werden zudem die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und die angewendeten Verfahren überprüft und validiert.

Die VMF ist verpflichtet, eventuelle Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen im Einklang mit Artikel 76 bis 85 der Solvency II-Richtlinie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Schließlich ist die Schlüsselfunktion verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methodiken oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären, wenn diese auf Solvency II-Basis berechnet werden. Weiterhin hat sie mindestens eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der

Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, zu begründen. Die VMF ist verpflichtet, die Vereinbarkeit der bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten mit den in der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Datenqualitätsstandards zu beurteilen.

Die VMF ist bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen mit einzubeziehen. Sie ist verpflichtet, die Zusammenhänge zwischen diesen und den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Meinung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und Rückversicherungsvereinbarungen abgibt. Im Rahmen der IDD/ Produktfreigabeverfahren nach § 23 Absätze 1a bis 1d VAG hat die VMF die Beiträge für neu entwickelte oder veränderte Produkte zu kalkulieren, eine Szenarioanalyse durchzuführen und diese Produkte regelmäßig zu überprüfen.

Um eine regelmäßige Überprüfung dieser Produkte zu gewähren, wurde ein Prüfungsplan erstellt. Danach werden jährlich vorrangig neue und negativ verlaufende Produkte mathematisch auf ihre Auskömmlichkeit überprüft.

Aufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist es einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand zu erstellen, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung dokumentiert sind.

Zudem erstellt die VMF quartälliche Berichte für die quantitativen Berichterstattungen und liefert diese an die Risikocontrolling-Funktion.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Sie steht den Risikoverantwortlichen und allen Mitarbeitern bei Fragen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ansprechpartner zur Verfügung und trägt dabei aktiv zur Förderung der Risikokommunikation und Risikokultur im Unternehmen bei. Da die Funktion von einem Vorstandsmitglied ausgeführt wird, berichtet sie unmittelbar an den Gesamtvorstand. Ihre Stellung innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet.

Insgesamt verfügt die VMF, insbesondere durch die derzeitige Zuarbeitung einer qualifizierten Mitarbeiterin, über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die GVO hat die Inhaber der Schlüsselfunktionen mit den entsprechenden Fit & Proper-Nachweisen ordnungsgemäß bei der BaFin angezeigt. Von Seiten der BaFin bestehen keine auf-

sichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellungen.

Die übergangsweise Verantwortlichkeit des Vorstandsvorsitzenden für die Compliance-Funktion stellt eine wesentliche Änderung des Governance-Systems der GVO im Berichtszeitraum dar.

Die Ausübung der Schlüsselaufgabe der Compliance-Funktion durch Frau Tholen sowie die Ausübung der Versicherungsmathematischen Funktion durch Frau Pfeifer werden erst mit dem nächsten Berichtszeitraum wirksam. Die beabsichtigten Bestellungen der Intern Verantwortlichen Personen für diese Schlüsselfunktionen wurde der Aufsicht bereits ordnungsgemäß Ende des Geschäftsjahres 2018 zum 01.01.2019 angezeigt.

Organisationsstruktur, Aufgabendefinition, Aufgabenzuweisung und Aufgabenabgrenzung der Schlüsselfunktionen sind in schriftlichen Leitlinien dokumentiert. Die GVO hat sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen direkt und unmittelbar an den Vorstand berichten. Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und sind untereinander nicht weisungsbefugt.

Die Berichtspflichten der Ebene unterhalb des Vorstands sind definiert. Die Berichte der Schlüsselfunktionen sind insgesamt positiv ausgefallen.

Die GVO hat darüber hinaus einen Kapitalanlageausschuss, einen Risikoausschuss, einen Versicherungsmathematischen Ausschuss und in 2018 einen Revisions-Ausschuss in unterschiedlicher Zusammensetzung gegründet. Neben der Beteiligung des Vorstands, einiger Aufsichtsräte und den Schlüsselfunktionsinhabern sind im Kapitalanlageausschuss auch externe Berater beteiligt. Die Ausschüsse haben lediglich eine beratende Funktion; Befugnisse zur Beschlussfassung bestehen nicht. Die Ausschüsse erfüllen flankierende Maßnahmen bei eventuellen Funktionsüberschneidungen oder Interessenkonflikten. Sie schaffen Transparenz und einen Wissenstransfer. Das Einsetzen von Ausschüssen führt nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung. Der Vorstand ist und bleibt verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und Geschäftsführung.

Der **Risikoausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Andreas Szwalkiewicz und Martin Zimmer
- Risikobeauftragte/Prokuristin: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Heidrun Klockgether, Prof. Dr. Dietmar Pfeifer

Der **Versicherungsmathematische Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Andreas Szwalkiewicz und Martin Zimmer
- Prokurist: Frank Dänekas
- Risikobeauftragte/Prokuristin: Daniela Müller
- Mitarbeiterin der VMF: Detje Pfeifer
- Mitglied des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer (Professor für Mathematik i.R.)

Der **Revisions-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Andreas Szwalkiewicz und Martin Zimmer
- Mitarbeiterin der Revision: Kerstin Tannen
- Risikobeauftragte/Prokuristin: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Georg Glup, Uwe Meyer

Der **Kapitalanlage-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Andreas Szwalkiewicz und Martin Zimmer
- Vorstand des Dienstleisters der DEVK Asset Management GmbH:
Bernd Zens, Peter Gieren
- Externer Berater: Klaus Bertrams (der BaFin als Treuhänder bekannt)
- Mitglied des Aufsichtsrates: Godehard Vogt

Je nach Themengebiet können noch weitere Fachkräfte des Unternehmens zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Ergebnisse werden schriftlich in einem Protokoll fixiert.

Aufgrund von personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO, wurden folgende Bereiche an externe Dienstleister ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Mahnwesen - Seghorn Inkasso AG
- Rechtsschutzschadenbearbeitung -Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support – Wecome GmbH

Die Verantwortung der Bereiche obliegt wie o.g. den Vorständen.

Die GVO ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Demnach ist gemäß § 34 Abs. 2 VAG in Verbindung mit der Versicherungsvergütungsverordnung ein Vergütungssystem umzusetzen.

Für die Vergütung

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat
- für den Aufsichtsrat ist die Mitgliederversammlung verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarung geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistungen zählen,
- MitarbeiterInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die in Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Einhergehung von Risiken, bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.07.2006 eine fixe Vergütung. Weitere Vergütungen, insbesondere eine variable Vergütung ist für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vorgesehen.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vereinbart.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus einer fixen Vergütung, die im Anstellungsvertrag abschließend geregelt ist, sowie einer variablen Vergütung, über die der Aufsichtsrat anlässlich der Bilanzaufsichtsratssitzung eines jeden Jahres entscheidet. Grundlage für die variable Vergütung, sind Ziele der Geschäftsleitung (individueller Erfolgsbeitrag, Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und am Gesamterfolg der GVO), die in der ersten Aufsichtsratssitzung eines jeden Jahres mit dem Aufsichtsrat vereinbart werden. Die Zahlung ist jedoch begrenzt auf die Höhe von 40 % der fixen Vergütung und erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Eine zeitlich verzögerte Auszahlung von variablen Vergütungsteilen findet grundsätzlich nicht statt. Die Zielvereinbarung verhindert, dass konträr zur nachhaltig angelegten Geschäfts- und Risikostrategie gehandelt wird. Zudem ist dadurch eine bessere Planbarkeit und Transparenz der Personalkosten gegeben. Negative Erfolgsbeiträge sowie ein negativer Gesamterfolg des Unternehmens verringern den variablen Teil der Vergütung. Die variablen Vergütungsbestand-

teile sind dabei dem kollektiven Charakter unterlegen.

Die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleiter stehen in einem angemessenen Verhältnis. Es besteht keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung. Somit wird kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen. Es wird grundsätzlich keine Vergütung für Geschäftsleiter im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gewährt.

Für die Geschäftsleiter ist in Abhängigkeit mit der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit zudem eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Eine feste Vergütung erhalten die **MitarbeiterInnen** und **Schlüsselfunktionsinhaber** in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen. Verantwortlich für das Vergütungssystem der MitarbeiterInnen ist der Vorstand. Der Arbeitsvertrag für Mitarbeiter wird von zwei Geschäftsleitern unterschrieben, der sich in der Regel nach dem Tarifvertrag für die deutsche Versicherungswirtschaft richtet. Zu den variablen Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Für einzelne Mitarbeiter bestehen jährliche neu zu vereinbarende Bonifikationsziele. Dabei ist zu beachten, dass die GVO keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage der GVO nicht gefährden.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für das MitarbeiterInnen und Schlüsselfunktionsinhaber nicht vereinbart.

Die Vergütungspolitik der GVO ist schriftlich fixiert. Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraxis stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil, den Zielen und langfristigen Interessen und Leistungen des Unternehmens. Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der Unternehmensziele ausgerichtet und wird bei Änderungen angepasst.

B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß Artikel 42 der Solvency II-Richtlinie müssen „alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“ die „Fit und Proper“-Kriterien erfüllen. Mit dieser Maßgabe stellen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit grundlegende Organverantwortung in einem wirksamen Governance System von Versicherungsunternehmen dar.

In unternehmensinternen Leitlinien werden Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch im Rahmen der fortlaufenden Entwicklung, wie folgt zusammengefasst:

Fachliche Qualifikation des Vorstandes

Die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern setzt theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrungen voraus.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied der GVO muss über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügen, um der gegenseitigen Kontrolle im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung gerecht zu werden. Als Mindestmaß für die kollektiven Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Vorstandes gelten die in den EIOPA Leitlinien genannten Bereiche: Der Versicherungs- und Finanzmärkte, der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells, des Governance Systems, der Finanzanalyse und versicherungsmathematischen Analyse, des regulatorischen Rahmens und der regulatorischen Anforderungen. Von Bedeutung sind insbesondere versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie angesichts der Möglichkeiten aber auch der Bedrohungen Kenntnisse in den Bereichen der Informationstechnologie.

Von den Mitgliedern des Vorstandes wird nicht erwartet, dass sie in allen Unternehmensbereichen über fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Gesamtvorstandes haben jedoch ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens zu gewährleisten.

Qualifikationen und Erfahrungen anderer Mitarbeiter der GVO können als relevante Faktoren für die Ausübung einer bestimmten Rolle innerhalb des Vorstandes berücksichtigt werden.

Bei Änderungen innerhalb des GVO Vorstandes durch die Auswechslung eines Mitglieds muss sichergestellt sein, dass die kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auf angemessenem Niveau gehalten werden.

Die Geschäftsleitung besteht derzeit aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern, die das Unternehmen leiten und gleichzeitig in das operative Tagesgeschäft involviert sind. Jedes Vorstandsmitglied bringt umfangreiche Praxiserfahrung und Leitungserfahrungen in der Versicherungsbranche mit und sie ergänzen sich in ihrem Know-how.

Die GVO stellt also sicher, dass alle Geschäftsleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Die Fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Fachliche Qualifikation von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Die fachlichen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen richten sich nach den spezifischen Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der jeweiligen Person.

- Die Risikomanagement-Funktion soll Qualifikationen im Bereich Risikomanagement, Betriebswirtschaft, Versicherungsmathematik und Kenntnisse im Bereich Interne Revision aufweisen.
- Die Compliance-Funktion soll juristische Qualifikationen, Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich Risikomanagement aufweisen.
- Die Interne Revision soll betriebswirtschaftliche Qualifikationen, Weiterbildung im Bereich Interne Revision und Kenntnisse im Bereich Risikomanagement aufweisen.
- Die Versicherungsmathematische Funktion soll Qualifikationen im Bereich Versicherungsmathematik, Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich Risikomanagement aufweisen.

Die GVO stellt sicher, dass die verantwortlichen Personen aufgrund ihrer fachlichen Eignung jederzeit in der Lage sind, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Alle Schlüsselfunktionsinhaber verfügen über eine akademische Ausbildung. Die Fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Die GVO hat darüber hinaus keine weiteren Schlüsselaufgaben definiert.

Fachliche Qualifikation des Aufsichtsrates

Die Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern orientieren sich an den Maßstäben gemäß des im VAG a.F. verwendeten Begriffes „erforderliche Sachkunde“. Die im „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ dargelegten Besonderheiten für Aufsichtsorgane sind zu beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss fachlich in der Lage sein, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren und zu überwachen sowie die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten.

Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche (Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie- und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse, regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen) verfügt, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Bei Änderungen innerhalb des Aufsichtsrates durch die Auswechslung eines Mit-

glieds muss sichergestellt sein, dass die kollektive Sachkunde für die professionelle Überwachung der GVO auf angemessenem Niveau gehalten wird.

Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein, so dass die Mitglieder von Aufsichtsratsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat der GVO weist insgesamt eine angemessene Vielfalt von Qualifikationen Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen auf, um die Entscheidungen des Vorstandes wirksam zu überwachen. Für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird der Grundsatz der Proportionalität beachtet.

Die Aufsichtsratssitzungen der GVO finden fünf Mal im Jahr statt (März, Mai (Bilanz-Sitzung), Juli, Oktober und Dezember). In allen Sitzungen werden die Entwicklung des Unternehmens, strategische Ausrichtungen oder auch aktuelle Marktentwicklungen erörtert. Um über die Unternehmenskennzahlen laufend und transparent zu informieren, erhält der Aufsichtsrat monatlich einen physischen Controlling-Bericht.

Die regelmäßige Schulung der Gremiumsmitglieder findet intern zu einem auserwählten Thema - entsprechend dem aufgestellten Entwicklungsplan - im Rahmen der Oktober- Aufsichtsratssitzung statt. Jährlich wird über das Themenfeld „Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell“ in der Dezember-Sitzung geschult, in der auch die Geschäfts- und Risikostrategie erörtert wird.

Zudem verfügt die GVO über Ausschüsse mit Aufsichtsrats-Beteiligung, in denen ein regelmäßiger und fachspezifischer Know-how-Austausch erzielt wird.

Um einen aktuellen Informationsstand, Änderungen im Umfeld des Unternehmens (neue Rechtsvorschriften oder Marktentwicklungen) zu erlangen, werden in einem monatlichen Jour fixe mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand der GVO wesentliche Themen zeitnah und persönlich erörtert.

Sollte auf Grundlage der Selbsteinschätzungen spezifischer Weiterbildungsbedarf oder Schulungswünsche zu speziellen Themen aufkommen, organisiert der Vorstandsvorsitzende bedarfsgerechte Workshops oder lädt weitere Aufsichtsratsmitglieder zu den Ausschuss-Sitzungen ein. Bei Interesse an einer externen Schulungsmaßnahme unterstützt die GVO die Belange ihrer Aufsichtsratsmitglieder.

Die GVO stellt also sicher, dass ihr Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet ist und laufend fortgebildet wird.

Verfahren

Die Überprüfung und Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich bei der Auswahl und Besetzung der jeweiligen Position mit Hilfe einer Checkliste der vorzuhaltenden Unterlagen. Allerdings ist die Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht nur auf den Zeitpunkt der Anstellung beschränkt, sondern umfasst die Veranlassung weiterer beruflicher Schulungen, so dass die Mitarbeiter im Stande sind, sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben bei der GVO zu erfüllen. Die Risikocontrolling-Funktion erfasst hierzu alle besuchten Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen und berichtet an den Vorstand.

Gemäß dem Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (06.12.2018) haben Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht jährlich darzulegen, wie die Themenfelder im Gremium abgedeckt sind. Auf Grundlage einer jährlichen Selbsteinschätzung der Organmitglieder, kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenbereichen identifiziert werden.

Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. Die Selbsteinschätzung sowie der aufgestellte Weiterbildungsplan (für die nächsten fünf Jahre) wurde im Geschäftsjahr 2018 planmäßig in der Oktober-Aufsichtsratssitzung vorgenommen und ordnungsgemäß an die BaFin übermittelt.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Schlüsselfunktionen und sonstigen Mitarbeitern der GVO, ist durch den üblichen Auswahlprozess bei der Personalauswahl und den geforderten einzureichenden Unterlagen sicherzustellen.

Das Proportionalitätsprinzip ist hier nicht anwendbar. Unabhängig von der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken und des Risikoprofils der GVO, soll das Ansehen und die Integrität von Personen stets dasselbe angemessene Niveau aufweisen.

Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit:

Eine Überprüfung, ob eine Person nach wie vor als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig zu erachten ist, erfolgt, wenn Gründe für die Annahme bestehen,

- dass eine Person die GVO davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist
- dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z.B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
- dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Wird bei der anlassbezogenen Bewertung kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, besteht die Möglichkeit der Nachqualifizierung oder der Versetzung der Person. Falls eine betroffene Person ersetzt wurde, erfordert dies die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Um die fachliche Qualifikation und den Know-how-Austausch - neben der Etablierung der Fachausschüsse mit dem Aufsichtsrat - zu stärken, finden im Hause der GVO regelmäßige Besprechungen über risikorelevante Themen innerhalb der Vorstandssitzungen mit der Risikocontrolling-Funktionsinhaberin, monatlichen Risikokonferenzen mit allen Schlüsselfunktionsträgern und mit Risikoverantwortlichen und sonstigen Mitarbeitern statt. Darüber hinaus nimmt die GVO laufend an Solvency II-Arbeitsgruppen (Know-how-Austausch mit anderen kleinen und mittelständischen Versicherungsunternehmen, unter konsequenter Einhaltung des nationalen Kartellrechtes) teil. Auch die ständige Weiterbildung im Rahmen von Workshops und Teilnahme an Informationsveranstaltungen zielt auf die laufende Qualifizierung der Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionsträger ab. Alle Besuche von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Solvency II werden im Risikobericht dokumentiert und dem Vorstand sowie der Aufsicht berichtet.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten entsprechend ihres aufgestellten Entwicklungsplans, jährliche Inhouse-Schulungen zu den relevanten Themen. Die Schulung des Gesamtgremiums erfolgt in der Oktober-Aufsichtsratssitzung, sowie ein Themenschwerpunkt in der Dezemberaufsichtsratssitzung. Spezielle Themen werden in Ausschüssen mit einzelner Aufsichtsratsbeteiligung behandelt.

Im Rahmen der Unternehmenskultur ist auch die Weiterbildung der sonstigen Mitarbeiter ein wichtiger Baustein. Aus diesem Grund bietet die GVO ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Weiterbildungsprogrammes entsprechend ihres persönlichen Profils weiter zu

qualifizieren. Die Weiterbildung von Versicherungsvermittlern die unmittelbar bzw. maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten, erfolgt entsprechend den Anforderungen der europäischen Vermittlerrichtlinie IDD (Insurance Distribution Directive).

Die Ausgestaltung wird durch die zum Geschäftsmodell und zur Unternehmensstruktur passenden, umfangreichen Qualitätsanforderungen als angemessen bewertet.

B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Primäres Ziel des Risikomanagements ist es, den Fortbestand der GVO Versicherung und ihre Ertragskraft dauerhaft zu sichern, da durch die Sicherung künftiger positiver Ergebnisse eine hohe Erfüllungssicherheit der gegebenen Leistungsversprechen aus Versicherungsverträgen garantiert werden kann.

Der notwendige Finanzmittelbedarf der GVO wird durch angemessene Gewinn- und Wertbeiträge der einzelnen Geschäftsfelder gedeckt. Die Sicherung der Unternehmenszielerfüllung ist daher ein wesentliches Ziel des Risikomanagements. Dem ökonomischen Ziel „Sicherheit vor Gewinn vor Wachstum“ kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Das Risikomanagementsystem ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips derart angemessen gestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, jederzeit möglich ist.

Die Risikoidentifikation bildet die Basis des Risikokontrollprozesses. Die identifizierten Risiken sind in der Risikoinventur zusammengefasst und in folgende Risikokategorien unterteilt: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko, Strategisches Risiko und Reputationsrisiko. Die Identifikation und Inventarisierung der Risiken werden fortlaufend aktualisiert. Zusätzlich zu den Risikogruppen nebst den ihnen zugeordneten Einzelrisiken sind in der Risikodatenbank Angaben zu Maßnahmen, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenhöhe, Schätzwert in Euro, Schätzwert in % des Eigenkapitals- und Risikoverantwortlichkeit abgebildet. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Risikobewältigung/-minimierung sind nach bereits laufenden und geplanten Maßnahmen differenziert und nach

Möglichkeit mit Umsetzungsterminen versehen.

Plötzlich identifizierte Risiken werden durch eine „ad-hoc“-Meldung von der Risikocontrolling-Funktion direkt dem Vorstand angezeigt.

Die Risikoanalyse und Bewertung basieren zum großen Teil auf geschätzten Schadenhöhen und geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten durch Experten.

Die Risikosteuerung erfolgt durch den Vorstand der GVO, der mittels geeigneter Maßnahmen die Risiken entweder bewusst akzeptiert, reduziert oder vermeidet.

Die Risikoüberwachung erfolgt durch die unabhängige Risikocontrolling-Funktion. Hier werden alle identifizierten und analysierten Risiken regelmäßig überwacht und das Risikoprofil, die Limite, die Umsetzung der Risikostrategie, die Risikotragfähigkeit und die Prozesse zur Risikohandhabung kontrolliert.

Die Risikoberichterstattung erfolgt bei der GVO jährlich. Die Risikodatenbank bildet die Grundlage. Der Risikobericht umfasst Informationen zum Gesamtrisikoprofil der GVO zur Risikosituation als auch einem Soll-Ist-Abgleich mit der Risikostrategie. Ergänzt wird dieser durch die Berichtspflichten unter Solvency II (RSR, SFCR, ORSA-Berichte, Quartalsberichterstattungen und weitere Berichte der Schlüsselfunktionen). Die erstellten Berichte sind in ihrer Gesamtheit geeignet, den Geschäftsbetrieb zu beobachten und Risiken zeitnah zu erkennen. Die Geschäftsleitung ist in der Lage, die Berichte und die risikopolitischen Maßnahmen zu erläutern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung ist an den Gegebenheiten bzw. der Unternehmensgröße der GVO ausgerichtet.

Eine Integration des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse ist erfolgt, um dessen effektive Nutzung zu erhöhen. Diese Anforderung ist eng mit der Etablierung einer Risikokultur verknüpft.

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie wurde eine **Risikomanagementfunktion** geschaffen, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert, direkt dem Vorstand unterstellt ist und diesem unmittelbar und direkt berichtet.

Der Vorstand muss bei seinen wesentlichen Entscheidungen, welche die Risikolage der GVO beeinflussen könnten, die Informationen und Einschätzungen aus dem Risikomanagement berücksichtigen. Die URCF wird zu Vorstandssitzungen geladen, in denen sie den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und strategischen Entscheidungen unterstützend berät.

In der monatlichen Risikokonferenz (Beteiligung Schlüsselfunktionen und Vorstand) wird zudem über bestehende, neue oder potentielle Risiken diskutiert und über mögliche Maßnahmen zur Gegensteuerung oder Prozessoptimierung beraten.

Die entsprechenden Protokolle und Berichte der URCF stellen Orientierungs- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand dar. Insbesondere der ORSA-Prozess dient dabei als Instrument der Unternehmenssteuerung.

Die Gesamtverantwortung für die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und dessen Weiterentwicklung wird vom Vorstand der GVO wahrgenommen.

Die Gesamtheit der risikostrategischen Maßnahmen stellt sicher, dass die ermittelten Risikogrenzwerte nicht überschritten werden und das Unternehmen langfristig risikotragfähig bleibt. Im Berichtszeitraum sind keine den Fortbestand der GVO gefährdeten Risiken identifiziert worden.

Das Notfallmanagement der GVO erhöht zudem die Widerstandsfähigkeit von Bereichen und Prozessen im Unternehmen, um in möglichen Krisensituationen die Fortführung der Geschäftstätigkeit durch im Vorfeld definierte Verfahren zu gewährleisten.

Unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Konkret verpflichtet Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie die Versicherungsunternehmen dazu, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) durchzuführen. Die Beurteilung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie;
- die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des betreffenden Unternehmens von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zugrunde liegen und gemäß der Standardformel berechnet wurden.

Die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien sind unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit auch quantitativ zu bewerten; ihre zukünftigen SCR-Werte sind unternehmensspezifisch zu ermitteln.

Die GVO hat hierfür eigene ORSA-Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken entwickelt, die auf ihre Organisationsstruktur, ihrer Wesensart und dem Umfang der Komplexität und der eigenen Risiken abgestimmt sind.

Der ORSA ist ein Bestandteil des Risikomanagements-Systems und stellt ein Bindeglied zur Unternehmenssteuerung dar.

Die unternehmenseigene Risikoeinschätzung erfolgt im Sinne des Proportionalitätsprinzips mit einfachen Mitteln überwiegend auf Basis von HGB-Kennzahlen bzw. der damit verbundenen Gewinn- und Verlustrechnung. Hilfsmittel ist eine Excel-Arbeitsmappe, die durch Prof. Dr. Pfeiffer (AR) im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie und mit Hilfe von der GVO sowie weiteren kleineren und mittelgroßen VVaG's erarbeitet und letztendlich unternehmensindividuell angepasst wurde. Die Kapitalanforderungen werden für die vergangenen fünf Jahre und die zukünftigen fünf Jahre berechnet und entsprechen damit dem allgemeinen Planungshorizont des Unternehmens.

Die Kapitalpläne werden mit Szenarioanalysen und Stresstests für die wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO z.B. Geschäftsentwicklung sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Anhand von Eingabe variierender Daten können unterschiedliche Szenarien und Stresstests durchgeführt und anschließend bewertet werden. Mindestens folgende Szenarien werden jährlich dargestellt: Abbildung von Großschadenereignissen, Entwicklung im Kapitalanlagenbereich, Veränderung der nichtversicherungstechnischen Gewinne sowie zu den wesentlichen Risikokategorien Ausfallrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko. Diese Stresstests erfolgen jährlich zusammen mit der Durchführung des ORSA-Prozesses.

Alle in 2018 durchgeführten Stresstests führen zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können.

Die GVO berücksichtigt die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit und bewertet diese quantitativ. Somit befasst sich die GVO mit den materiellen Risiken, denen sie mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Risiken in der SCR Standardformel erfasst werden oder nicht. Der Zusammenhang zwischen diesem Bedarf und ihrem Risikoprofil sowie den intern festgelegten Risikotoleranzschwellen wird dabei betrachtet.

Der ORSA-Prozess erfolgt mindestens jährlich. Stichtag für den ORSA-Prozess ist derselbe der SCR-Berechnung. Aufgrund der erforderlichen Aktualität der Datenbasis Stand 31.12. wird der ORSA nach Feststellung des Jahresabschlusses und innerhalb der ersten Jahreshälfte, also spätestens zum 30.06., durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der überschaubaren Betriebsgröße, des Risikoprofils des Versicherungsgeschäftes, der vorsichtigen Anlagepolitik sowie der geringen Komplexität der Geschäftsprozesse, hält die GVO eine jährliche ORSA-Durchführung für angemessen.

Der ORSA-Bericht dient zur Fixierung der wesentlichen Informationen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch als Grundlage für die unternehmensinterne Kommunikation über wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Bei der GVO ist der interne und externe Bericht an die Aufsicht identisch. Der ORSA-Bericht ist zunächst der Geschäftsleitung jährlich zum 30.06. vorzulegen und als endgültiges Ergebnis in einer Vorstandssitzung als Beschlussfassung abzunehmen. Mit Abnahme durch die Geschäftsleitung ist der ORSA-Prozess abgeschlossen und es beginnt die 14-tägige Vorlagefrist an die Aufsichtsbehörde.

Ein ad-hoc ORSA kann vom Vorstand zusätzlich verlangt werden, wenn die Risikosituation der GVO sich wesentlich ändert oder das Marktumfeld einen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung nehmen könnte. Dies war im Geschäftsjahr 2018 nicht der Fall.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses müssen nachweislich in die Unternehmensplanung und Steuerung eingehen. Der Vorstand hinterfragt und erörtert die Ergebnisse in ihrer jährlichen Klausur und passt die Geschäftsstrategie, 5-Jahres-Planung und das Management der Eigenmittel sowie die Produktentwicklung entsprechend an. Zudem werden der Bericht und seine Ergebnisse im Risikoausschuss analysiert.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses zeigen, dass die angewendete Methode trotz sehr konservativer Risiko-Abschätzung für die GVO sinnvoll und angemessen ist. Auch im Rahmen des ORSA-Prozesses, wurden keine den Fortbestand der GVO gefährdenden Risiken identifiziert.

Die Ziele der Geschäftsstrategie werden im Berichtsjahr übererfüllt.

Die GVO kann damit das unter Solvency II vorgegebene Sicherheitsniveau von 99,5 % erfüllen und ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern auch zukünftig nachkommen.

B. 4. Internes Kontrollsystem

Die GVO hat ein wirksames und unter Anwendung der Proportionalität angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) gemäß § 29 VAG implementiert, welches zentraler Bestandteil des Governance-Systems ist. Es soll die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit unterstützen und gleichzeitig sicherstellen, dass die GVO alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, alle regulatorischen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich einhält.

Die internen Kontrollen umfassen grundsätzlich alle Unternehmensebenen, also alle vom Vorstand angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen (Kontrollmaßnahmen), die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Maßnahmen der Internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heißt sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Die GVO verfügt über eine ausgewogene Mischung verschiedenartiger interner Kontrollen. Eine prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrolltätigkeit sowie das 4-Augen-Prinzip finden statt. Anhand von Prozessdokumentationen stellt die GVO die Abläufe transparent und nachvollziehbar dar und regelt die Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Systeme.

Die Interne Kontrolle wirkt unterstützend bei

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung von Grenzen und Vorschriften (Compliance)
- zum Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdecken von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung

Die Verantwortung, dass Risiken, die unternehmerischen Ziele gefährden können, rechtzeitig erkannt und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden, trägt der Vorstand. Die Letztverantwortung ist nicht delegierbar. Auch die Ausgestaltung und Steuerung des IKS obliegt der Geschäftsleitung. Sie muss darauf achten, dass das IKS angemessen in die Strukturen und den Prozess der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist, damit es seinen Zweck erfüllt. Die Qualität des IKS wird regelmäßig überwacht und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Interne Kontrollen sind Maßnahmen, die aus der Überwachung und Beurteilung von Risiken

abgeleitet werden. Demzufolge ist das IKS integraler Bestandteil des Risikomanagements. Es setzt sich zusammen aus dem Risikotragfähigkeitskonzept, dem Limitsystem, dem Risikokontrollprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikosteuerung, Risikoüberwachung) sowie der Risikoberichterstattung.

Neben dem Vorstand überwachen die Schlüsselfunktionen der GVO, unabhängig und objektiv, die Einhaltung der internen Kontrollen. Der Überwachungs- und Kontrollprozess der GVO orientiert sich an dem Modell „Three Lines of Defence“.

Die **Compliance-Funktion** überwacht dabei - auf der zweiten Verteidigungslinie - die Einhaltung aller zu beachtenden Gesetze und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Sie ist funktionsfähig, objektiv, unabhängig, bereichsübergreifend tätig und umfänglich in das Unternehmensgeschehen eingebunden. Wie bereits beschrieben wurde die Verantwortlichkeit der Schlüsselfunktion übergangsweise in 2018 an den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dieser berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Externe Kontrollen erfolgen zudem durch Revisionsberichte von Dienstleistern über ausgegliederte Funktionsbereiche, durch Überwachung des Aufsichtsrates, insbesondere im Rahmen der implementierten Ausschüsse (Kapitalanlagen, Risikomanagement und Versicherungsmathematik), Wirtschaftsprüfer und Aufsicht. Im Bereich der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren erfolgt eine Überprüfung ebenfalls durch den Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, Aufsicht und zusätzlich durch den Steuerberater. Ziel ist es durch Prüfungen und Bewertungen zu einer angemessenen Beurteilung der Risikosituation zu gelangen sowie zur Sicherung, Wertsteigerung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beizutragen.

Die Funktionsfähigkeit der Kontrollen wird mindestens jährlich überwacht. Die Angemessenheit im Sinne der Proportionalität wurde durch die Interne Revision im Geschäftsjahr 2018 bestätigt.

B. 5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision hat das Ziel, die GVO Versicherung vor vermeidbaren Vermögensverlusten zu schützen. Sie nimmt deshalb innerhalb des Unternehmens die Überwachungs- und Kontrollfunktion wahr. Gemäß § 30 VAG muss die GVO über eine wirksame Interne Revision verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Die Interne Revision muss objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein. Die Funktion wird derzeit von einem Vor-

.....

standsmitglied wahrgenommen. Gemäß RZ 82 MaGo, kann ein Geschäftsleiter zugleich intern verantwortliche Schlüsselfunktion sein, da die Gestaltung des Risikoprofils des Unternehmens angemessen ist.

Es gibt keine unangemessenen Einflüsse, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Der Vorstand ist grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie für ein wirksames Risikomanagement und internes Kontrollsystem verantwortlich. Das Vorstandsmitglied gewährleistet also allein durch die Ausübung seines Vorstandsmandates die Objektivität und Unabhängigkeit in der Ausübung seiner Prüftätigkeiten. Die Zusammenstellung des Ressorts von Herrn Zimmer, einschließlich der Aufgaben der Interne Revision, erfüllen die Regeln der Funktionsweise auf proportionaler Weise und Herr Zimmer weist - zumindest übergangsweise - über zeitliche Kapazitäten für eine ordnungsgemäße Ausführung aller seiner Tätigkeiten auf.

Das Ressort der Internen Revision wird zudem von dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lengert, verantwortet, sodass es hier zu keiner Überschneidung von Verantwortung und Überprüfung oder potentieller Interessenskonflikte kommt. Die Berichterstattung erfolgt unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Die Möglichkeit der Ausübung einer Schlüsselfunktion durch ein Vorstandsmitglied, sollte aus Sicht der GVO nicht dauerhaft wahrgenommen werden, um dem Gesamtvorstand eine objektive Berichterstattung über mögliche Schwachstellen im Unternehmen zu liefern.

Mittelfristig soll die Funktion von einer Mitarbeiterin übernommen werden, die ausschließlich für diese Aufgabe eingestellt wurde. Sie arbeitet – unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten - der IR bereits bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfangreich zu.

Die GVO hat in 2018 einen Revisionsausschuss unter der Beteiligung des Gesamtvorstandes, zweier Aufsichtsratsmitglieder, der URCF und die Mitarbeiterin, die zukünftig mit der Schlüsselaufgabe betraut werden soll, gegründet. Der Ausschuss soll mögliche Interessenkonflikte in der Ausübung der Funktion durch ein Vorstandsmitglied beheben und einen intensiven Know-how-Austausch gewährleisten. Der Revisionsausschuss trägt zudem dazu bei, dass die geforderte Objektivität und Unabhängigkeit der IR von Tätigkeiten, deren Überprüfung ihr obliegt, grundsätzlich gewährleistet wird.

Die Interne Revision stellt die „dritte Verteidigungslinie“ dar, die die untergeordneten Verteidigungslinien überwacht und die den Vorstand und Aufsichtsrat bei der abschließenden Überwachung und Kontrolle bestehender und potenzieller Risiken unterstützt. Sie führt im Auftrag des Gesamtvorstandes entsprechend einer Fünf-Jahresplanung Revisionen von einzelnen Abteilun-

gen durch. Das Governance-System und insbesondere das Risikomanagementsystem werden jährlich durch die Interne Revision geprüft. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann der Vorstand Sonder-Revisionen veranlassen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Interne Revision erstattet über das Ergebnis der Prüfungen mit Empfehlungen unmittelbar an den Gesamtvorstand Bericht. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Revisionsberichte zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher. Durch den gegründeten Revisionsausschuss erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten der Internen Revision. Empfänger der Revisionsberichte ist neben dem Vorstand der Wirtschaftsprüfer sowie die URCF, die die Zusammenfassung der jeweiligen Revisionen in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht zusammenfasst.

B. 6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist für die Überwachung und Durchführung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Stellungnahme zur Annahme- und Zeichnungspolitik, sowie der vertraglich vereinbarten Rückversicherungsvereinbarungen zuständig („zweite Verteidigungslinie“). Sie erhält Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt und arbeitet eng mit der URCF zusammen. Sie unterstützt die Risikomanagementfunktion bei der quartalsweisen Ermittlung der Mindestkapitalanforderung und der jährlichen Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für Säule I von Solvency II. Die VMF wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, welches unmittelbar an den Gesamtvorstand berichtet.

Die Berichterstattung hat alle von der VMF ausgeführten erheblichen Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eindeutig eventuelle Unzulänglichkeiten zu benennen und Empfehlungen dazu abzugeben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können. Empfänger des jährlichen Berichtes ist neben dem Vorstand die URCF, die die Zusammenfassung der Tätigkeiten der Schlüsselfunktion in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht darstellt. Die Berichte, die zu der quantitativen quartärlchen Berichterstattung durch die Versicherungsmathematische Funktion erstellt werden, werden der URCF ausgehändigt.

B. 7 Outsourcing

Die Entscheidungskompetenz, ob eine Tätigkeit oder Funktion ausgegliedert wird, obliegt der gesamten Geschäftsleitung. Die Entscheidung über die Ausgliederung erfordert einen Vor-

standsbeschluss, der dokumentiert werden muss. Die GVO verfolgt keine offensive Outsourcing-Strategie.

Grundsätzlich darf die Eigenverantwortung des Versicherungsunternehmens nicht berührt werden.

Desweiteren ist zu vermeiden, dass die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem soll es zu keiner übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommen. Eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für Versicherungsnehmer muss vermieden werden.

Vor jeder Ausgliederung (grundsätzlich alle Typen von aufsichtsrechtlichen relevanten Ausgliederungen) hat eine Risikoanalyse und Kategorisierung durch die URCF zu erfolgen, insbesondere eine Bewertung des operationellen, strategischen und Reputationsrisikos. Die Prüfungsintensität steigt mit Bedeutung des Vorhabens.

Ziel ist es, die Auswirkungen von Ausgliederungen auf den Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen und die bei der Ausgliederung anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die zu implementierenden Berichts- und Überwachungspflichten festzulegen.

Eine Ausgliederung liegt nur vor, wenn eine Vereinbarung zwischen der GVO und einem Dienstleister über einen Prozess, Tätigkeit oder Dienstleistung besteht, die ansonsten von der GVO selbst erbracht würde.

Jeder Ausgliederungsvertrag ist in einer Vertragsliste aufgeführt und mit einer Nummer, Klassifizierung, Vertragsinhalt, Vertragspartner, Vertragsdauer, Vertragsvolumen, Versicherungstätigkeit, Relevanz, Wichtigkeit und Anzeige bei der BaFin gekennzeichnet. Darüber hinaus werden alle sonstigen Verträge von der Compliance-Funktion verwaltet.

Die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, ist unter Vorlage des Vertragsentwurfs der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ist ein Ausgliederungsbeauftragter verpflichtend zu benennen. Die GVO nimmt alle Schlüsselfunktionen selbst wahr und hat somit keinen Ausgliederungsbeauftragten bestimmt.

Bei Ausgliederung anderer wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ist die Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten ebenfalls zu prüfen. Aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO, sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche ist der

zeit für keine ausgelagerte Versicherungstätigkeit ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Outsourcing hat die GVO im Sinne der Proportionalität angemessen umgesetzt.

Angesichts der personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO folgende Bereiche an externe Dienstleister – die alle ebenfalls ihren Sitz in Deutschland haben - ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Mahnwesen - Seghorn Inkasso AG
- Rechtsschutzschadenbearbeitung -Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support – Wecome GmbH

Die Verantwortung der o.g. Bereiche obliegt den Vorständen. Änderungen haben sich in 2018 nicht ergeben.

B. 8 Sonstige Angaben

Entsprechend der oben bereits dargestellten proportionalen Umsetzungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die einzelnen Elemente der Geschäftsorganisation, bewertet der Vorstand das Governance-System der GVO insgesamt - insbesondere vor dem Hintergrund der Wesensart, Umfang und Komplexität und der Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken - als angemessen.

C. Risikoprofil

Im Rahmen des Risikomanagementsystems werden unterschiedliche Risikobereiche betrachtet. Den einzelnen Risiken innerhalb der Risikobereiche werden Risikoverantwortliche zugeordnet. Die Risikoverantwortlichen berichten der Risikobeauftragten nach entsprechender Risikoidentifikation und Risikoanalyse über die Risikosituation in ihrem Verantwortungsbereich. Die Risikobeauftragte berichtet dem Vorstand über die Gesamtrisikosituation. Der Vorstand entscheidet ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen über weitere Risikosteuerungsmaßnahmen (überwälzen, vermindern, vermeiden oder akzeptieren).

Die Risikoverantwortlichen erkennen die Risikoverantwortung an und verpflichten sich, Meldungen über Änderungen über die jeweilige Risikosituation an den Risikobeauftragten zu liefern.

Die Risiken, die entweder vom Ausmaß oder der Eintrittswahrscheinlichkeit unternehmensgefährdend wirken können, wurden im Risikoinventar folgenden Risikokategorien zugeordnet und erfasst:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko

Die vom Vorstand festgelegte Wesentlichkeitsgrenze ist im Risikoinventar für alle Risikokategorien hinterlegt. Kommt es zu einer Überschreitung einer Eskalationsstufe, wird dieses Risiko innerhalb der Risikokonferenz thematisiert.

Für alle Einzelrisiken sind Überschreitungen der Schwellenwerte farblich markiert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung beschrieben. Die Wesentlichkeitsgrenzen/Risikotoleranzschwellen sind dabei für jede Risikoart identisch. Die wesentlichen Risiken werden ohne Diversifikationseffekte und ohne verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern quantifiziert.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die versicherungstechnischen Risiken sind in der Schaden-Unfallversicherung als die wesentlichsten Risiken einzustufen. Zum einen können sich die kalkulierten Tarife und damit die in den Versicherungsverträgen vereinbarten Prämien als nicht auskömmlich herausstellen (Prämienrisiko), zum anderen können die zur Schadenregulierung gebildeten Schadenrückstellungen sich als nicht ausreichend erweisen (Reserverisiko).

Dem Prämienrisiko begegnet die GVO durch eine vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik. Soweit die Prämieinnahmen einzelner Versicherungszweige nicht auskömmlich sind, werden die entsprechenden Tarife angepasst und Sanierungsmaßnahmen im Versicherungsbestand eingeleitet. Die VMF wird bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen regelmäßig einbezogen.

Dem Reserverisiko begegnet die GVO durch angemessen hoch gebildete Schadenrückstellungen, die in allen Versicherungszweigen zu positiven Abwicklungsergebnissen führen sollen. Zur

Überprüfung der Reservepolitik wird zweimal im Jahr eine Schadeninventur durchgeführt, um eventuelle Korrekturen oder Anpassungen innerhalb des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen einer aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellungen gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138 EG vorgenommen.

Dem Konzentrationsrisiko wird aufgrund von Annahmerichtlinien (Höchstzeichnungslimite) entgegengewirkt. Zur weiteren Absicherung gegenüber versicherungstechnischen Risiken unterhält die GVO Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität. Durch die komplexe Rückversicherungsstruktur besteht für die GVO kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen oder Großschäden.

Die ursprünglichen Schadenzahlungen im Geschäftsjahr, können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der tatsächlichen Werte in den unterschiedlichen Sparten verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest wurde in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Sturmschadenereignis mit einer Belastung der Schadenzahlung in Höhe von 3 Mio. Euro. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um 12 % Punkte reduzieren; dies entspricht einem Betrag in Höhe von – 255 Tsd. Euro zum SCR. Durch den übernommenen RV-Anteil des Rückversicherers und maximalen Eigenbehalt, wirkt sich das Großschadenszenario netto durch die Glättung der Zeit nicht aus.

C. 2 Marktrisiko

Das Marktrisiko ist der potentielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktpreisrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:

- Zinsänderungsrisiken
- Wertschwankungen aus Aktien und sonstiger Aktiva
- Währungsrisiken (bei der GVO unbedeutend)

Diesem Marktrisiko begegnet die GVO, indem auf die Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Anlagerichtlinien geachtet wird. Die Anlagerichtlinien enthalten Vorgaben in Bezug auf Rating, die Qualität und den Maximalanteil einzelner Anlagearten. Durch die Einschaltung eines Asset-Management-Unternehmens sowie eines externen Beraters sichert die GVO das Know-how von Spezialisten bei der Kapitalanlage. Zudem wurde ein Kapitalanlageausschuss mit Aufsichtsratsbeteiligung gegründet, der zweimal im Jahr tagt.

Der Marktkonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko wird als minimal eingestuft.

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Marktrisikos, können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das Marktrisiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Erhöhung des Aktienstresses um 15 %, auf insgesamt 50 %. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um 4,5 % Punkte brutto und ca. 4,9 % Punkte netto vermindern; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von -230 Tsd. Euro zum SCR.

C. 3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Die GVO investiert nur in gut und sehr gut klassifizierte Papiere. Das Unternehmen unterhält desweiteren Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität, so dass das Ausfallrisiko eines Rückversicherers als unbedeutend eingestuft werden kann.

Monatlich werden die Mahnstufen im Zuge des Controlling-Berichtes überprüft. Hier werden sowohl die Mahnstufen bezogen auf die GVO gesamt als auch differenziert nach den Vertriebswegen dargestellt und analysiert. Hierdurch ist es zunächst möglich, den Ursprung für die Häufung von Mahnungen einzugrenzen. Die unerwünschten Entwicklungen können so identifiziert und bekämpft werden.

Gemäß § 28 VAG überprüft die GVO durch eine eigene Kreditrisikobewertung die Angemessenheit von externen Ratings und verhindert somit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen.

Im Rahmen der Kapitalanlageausschuss-Sitzung, die zweimal im Jahr stattfindet, erfolgt für den Kapitalanlagebestand eine Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilung.

Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen werden durch ein Limitierungssystem innerhalb der Anlagenverordnung vermieden, sodass es als minimal eingestuft wird.

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Ausfallrisikos können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das Kreditrisiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert. Annahme: Erhöhung des Ausfallrisikos auf 25 %. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um 31 % Punkte brutto und ca. 33 % Punkte netto reduzieren; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von - 1.900 Tsd. Euro zum SCR.

Zudem hat die GVO an den regelmäßigen Stresstests der BaFin teilgenommen und wird diese auch (trotz Wegfall der Vorlagepflicht bei der Aufsicht) weiter fortführen. Sie simulieren Verän-

derungen des Kapitalmarktes auf die Bilanz der GVO und sollen bei negativen Ergebnissen rechtzeitig veranlassen, Maßnahmen zur Steigerung der Risikotragfähigkeit zu ergreifen. Mit dem Stresstest wird sichtbar, ob die GVO in einer gedachten Krisensituation die Vertragsverpflichtungen ohne Gegenmaßnahmen erfüllen kann und bei möglichen Kapitalmarktkrisen der Zukunft solide aufgestellt ist. Dieser Stresstest erfolgt jährlich zum 31.03. und hat sich als quantitatives Element des Risikomanagements der Kapitalanlagen bei der GVO etabliert.

C. 4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht jederzeit nachkommen zu können.

Durch die gewählte Kapitalanlagestruktur ist gewährleistet, dass die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, jederzeit nachkommen kann. Eine Risikokonzentration ist aus diesem Grund nicht möglich.

Mit der Einführung von Solvency II hat die GVO hinsichtlich der Anlage des gebundenen Vermögens mehr Eigenverantwortung bei der vorsichtigen Kapitalanlage. Die GVO handelt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht.

Der Vorstand wird täglich über den Liquiditätsfluss informiert; wöchentlich und monatlich erhält der Vorstand einen Bericht zu den Kapitalanlagen. Die Liquiditätsplanung der GVO erfolgt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres und wird im Verlauf des Jahres an die tatsächliche Entwicklung angepasst. Die Gesamtplanung des laufenden Geschäftsjahres wird dabei unter Annahmen auf die zwei Folgejahre hochgerechnet. Sowohl kurz-, mittel-, -und langfristige Aspekte finden damit in dem Liquiditätsrisikomanagement der GVO Berücksichtigung.

Gemäß Rz. 189 der MaGo ermittelt die GVO im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements eine Liquiditätsdeckungsquote und integriert diese in ihre Liquiditätsplanung. Dabei soll gemäß Vorstandsbeschluss die Liquiditätsbedeckungsquote immer einen Wert von 100 % überschreiten.

Gemäß Artikel 260 Abs. 1 Buchstabe d Nr. iii) der Delegierten Verordnung wurde zudem ein Plan zur Handhabung von Änderungen bei zu erwartenden Zahlungszu- und abflüssen erstellt. Um beispielsweise einen hypothetischen Ausfall des Januar-Inkassos zu simulieren, wurde die Liquiditätsplanung für das Jahr 2018 mit der Annahme, dass die Bank das gesamte Inkasso erst im April gutschreiben kann, gestresst. Dadurch entsteht eine Liquiditätslücke, die durch Kapitalanlagenverkäufe geschlossen werden kann. Zugrunde gelegt wurden die Marktwerte zum 31.12.2017, welche um die Stressfaktoren nach Solvency II reduziert wurden. Zudem bestand die Annahme, dass die Wiederanlage der Kapitalanlagen zu gleichen Konditionen erfolgen kann. Bei diesem Stress liegt die niedrigste Liquiditätsbedeckungsquote bei 195 %, und damit weit über dem geforderten Wert von 100 %, laut Geschäfts- und Risikostrategie.

Die per 31.12.2018 durchgeführte Rechnung weist bei zukünftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Abs. 2 DVO, in Höhe von - 5.756 Tsd. Euro (Vorjahr: - 1.934 Tsd. Euro) aus.

C. 5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Die Steuerung des Risikos erfolgt über die Definition und Kontrolle von Prozessen. Alle relevanten Prozesse sind dokumentiert und werden jährlich auf ihre Gültigkeit und Aktualität überprüft. Darüber hinaus wird die Einhaltung der internen Kontrollprozesse regelmäßig getestet.

Aufgrund der Betriebsgröße kann es in einzelnen Funktionen (Schlüsselpersonen) zu Wissensmonopolen kommen. Hier ist die GVO bemüht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostensituation, mehrere Personen an dem Wissen zu beteiligen und die Transparenz durch Dokumentation zu erhöhen. Zudem minimiert die GVO das Risiko durch gezielte Personalentwicklung im Innen- und Außendienst sowie zielgerichteter Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern.

Das Konzentrationsrisiko ist als gering anzusehen.

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Ausfallrisikos können im ORSA durch Herauf- oder

Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das operationale Risiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Erhöhung der operationellen Risiken auf 250 Tsd. Euro. Durch Annahme des Eintritts eines möglichen operationellen Risikos im Geschäftsjahr, sinkt die SCR-Quote im folgenden Geschäftsjahr um 4,88 % Punkte brutto und 5,29 % Punkte netto; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von -250 Tsd. Euro brutto zum SCR.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Grundsätzlich zählen das versicherungstechnische Geschäft einschließlich der Reservierung, das Kapitalmanagement einschließlich des Asset-Liability-Managements, der Vertrieb und das passive Rückversicherungsmanagement, zu den mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufen. Für diese und folgende Geschäftsabläufe hat der Vorstand der GVO eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrenze definiert, mit denen wesentliche Risiken einhergehen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich dadurch ergibt, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierende Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotential haben. Hinsichtlich der Risikokonzentration enthalten die vorherigen Kapitel eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, aufgeschlüsselt nach den Risikokategorien.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt.

Die strategische Zielsetzung ist in dem Strategie-Papier der GVO zur Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt: „Von den formalen Zielen Sicherheit, Wachstum und Ertrag hat das Sicherheitsziel die höchste Priorität“. Entwicklungen, Maßnahmen und Engagements im Unternehmen (z.B. Produktentwicklungen, Prämienauskömmlichkeit, Vertriebsmaßnahmen, Marketingausrichtung usw.) werden zunächst auf die Vereinbarkeit mit dieser Zielsetzung analysiert, bevor sie beschlossen werden können.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden,

Geschäftspartnern, Behörden) ergibt.

Das Firmenlogo strahlt Freundlichkeit aus, die zusammen mit Werten wie Verlässlichkeit und Fairness das Image der Marke prägen. Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der positiven Reputation in der Region. Dies wird durch regelmäßige Presseveröffentlichungen in der regionalen Presse sowie in Fachzeitschriften unterstützt.

Zur Steuerung der Werbemaßnahmen wird die Außendarstellung durch die Stabstelle Marketing koordiniert. Die GVO gewährleistet so, dass sie entsprechend der Marketingstrategie als kundennaher Regionalversicherer im Nordwestdeutschen Raum und als Spezialversicherer für die moderne Landwirtschaft wahrgenommen wird. Durch eine regelmäßige Rückkopplung mit der Abteilung Produkte wird sichergestellt, dass die richtigen Themen besetzt werden. Vertragsverbindungen mit Werbepartnern werden „nur“ mittelfristig geschlossen, damit beim Imageverlust eines Werbepartners die Reputation nicht beschädigt wird.

Die GVO verwendet zur Bewertung von Risiken neben den Vorgaben von Solvency II (Standardformel) eine eigene Bewertungslogik (ökonomische Sicht) auf Grundlage der HGB-Zahlen. Die für das Risikomanagement und die Ermittlung der SCR-Bedeckungsquoten genutzten Daten werden aus dem Buchungssystem der GVO übernommen, die Datenqualität wird daher auch im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Es werden Szenarioanalysen und Stresstests insbesondere im Rahmen des ORSA-Reports für die o.g. wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO (z.B. Geschäftsentwicklungen) sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Alle in 2018 durchgeführten Stresse und Sensitivitätsanalysen führten zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus.

Eine Risikoexponierung aufgrund außerbilanzieller Posten besteht nicht. Die GVO weist nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse von besonderer Bedeutung aus.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Maßnahmen,

die zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurden und der Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere quantitative Informationen der Solvenzkapitalanforderungen aufgeschlüsselt nach Risikokategorien, sind dem Kapitel E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen zu entnehmen.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Grundgedanke der Solvency II-Bilanz ist eine marktwertnahe Bewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Da insbesondere für die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten keine Marktwerte vorliegen, werden diese zum Best Estimate angesetzt, d.h. mit dem nach wahrscheinlichsten Annahmen ermittelten Wert. Unter Solvency I ergaben sich aufgrund des vorsichtigen HGB-Bewertungsansatzes über die impliziten Risikozuschläge bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen stille Reserven (Abwicklungsgewinne). Diese werden bei der Marktwertbetrachtung nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird zusätzlich eine explizite Risikomarge berechnet, die zusammen mit der Erwartungswertrückstellung die versicherungstechnischen Rückstellungen bildet.

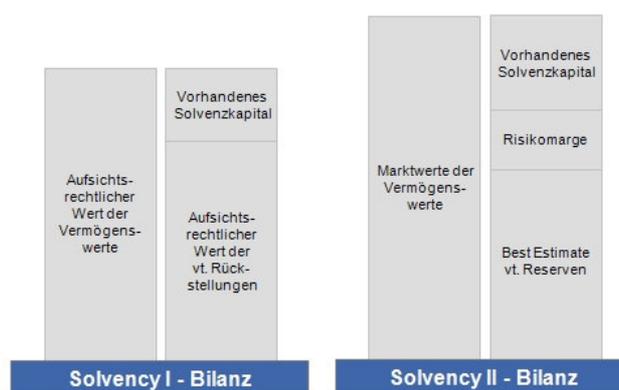


Abbildung: HGB-Bilanz vs. Marktwertbilanz

Als Best Estimate der Reserven bezeichnet man den unter Anwendung realistischer Annahmen berechneten erwarteten Barwert der zukünftigen Zahlungsströme. Dabei sind alle erwarteten Entwicklungen in die Projektion mit einzubeziehen.

Die Diskontierung der Zahlungsströme basiert auf den Zinssätzen der risikolosen EIOPA-Zinsstrukturkurve. Eine solche Bewertung erfordert im Regelfall ein stochastisches Modell.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch eine Risikomarge. Diese ist als Zuschlag für nicht-hedgebare Risiken zu interpretieren. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Standardansatz über einen Cost-of-Capital (CoC) Ansatz.

Motiviert wird der CoC-Ansatz dadurch, dass unter der Annahme einer Fortführung der Geschäftstätigkeit der Versicherer auch zukünftig gewisse Solvenzanforderungen sowohl von aufsichtsrechtlicher als auch ökonomischer Seite erfüllen muss, um weiterhin Geschäft zu zeichnen. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 9 der DVO zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Internationalen Rechnungsstandards bewertet werden. Durch den Absatz 4 Artikel 9 wird allerdings eröffnet, dass abweichende Methoden zur Bewertung verwendet werden können, insbesondere aus Proportionalitätsgründen. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz mit Hilfe des Softwareprogramms Solvara (Solvency and Riskanalyser) von ISS Software GmbH durch.

Wie sich die Unterschiede der handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien zu der Bewertung nach Solvency II auf die einzelnen Ergebnisse der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 auswirken, wird in den folgenden Kapiteln konkretisiert.

D. 1 Vermögenswerte

In der Bewertungsgrundlage des Jahresabschlusses, sind die Rechtsgrundlagen des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) berücksichtigt.

Grundsätzlich wurde demnach bei der Bewertung der Kapitalanlagen im Jahresabschluss das strenge Niederstwertprinzip angewendet.

Bei der Bewertung nach Solvency II wurden die Vermögenswerte gemäß Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie mit dem üblichen Markt- bzw. Zeitwert angesetzt.

Nach dem Ansatz einer Ökonomischen Bilanz werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die Marktwerte entsprechend den Annahmen der Standardformel geschockt.

Im Folgenden werden die Bewertungsunterschiede zwischen Jahresabschluss (JA, lokaler Rechnungslegung) und SII der einzelnen Bilanzposten, angelehnt an die Struktur der Solvency II-Bilanz, näher beschrieben:

- **Immaterielle Vermögensgegenstände**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich zeitanteiliger linearer Abschreibungen.
- Bewertung nach SII: Es wird kein Marktwert angesetzt, da die Immateriellen Vermögensgegenstände (EDV-Programm) nicht unmittelbar veräußerbar sind.

- **Latente Steueransprüche**

- Bewertung im JA: Nicht erforderlich
- Bewertung nach SII: Der Steuersatz der GVO wird auf die Bewertungsunterschiede von JA zu SII angerechnet

- **Immobilien**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen.
- Bewertung nach SII: Bei den direktgehaltenen Grundstücken/Gebäuden wurden die Marktwerte aus externen Gutachten angesetzt.

- **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten oder wird mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.
- Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren alleiniger Zweck die Verwaltung des Bürogebäudes ist, wird mit einem extern ermittelten Marktwert für das Gebäude angesetzt.

- **Aktien**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung zu den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen, unter Beachtung des Wertaufholungsgebots.
- Bewertung nach SII: Es wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.

- **Anleihen**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung mit den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen oder mit dem Nennwert.
- Bewertung nach SII: Hier wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.

-
- **Organismen für gemeinsame Anlagen**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung zu den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen, unter Beachtung des Wertaufholungsgebots.
 - Bewertung nach SII: Hier wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.
 - **Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen**
 - Bewertung im JA: Anteile der Rückversicherer an den Bruttorekstellungen anhand der jeweiligen Rückversicherungsverträge.
 - Bewertung nach SII: Berechnung der jeweiligen Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate) zzgl. der liquiden Forderungen gegenüber Rückversicherern gem. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019
 - **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Forderungen gegenüber Rückversicherern**
 - Bewertung im JA: Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wurden nach den Rückversicherungsverträgen ermittelt und mit dem Nennwert bilanziert.
 - Bewertung nach SII: Kein Ansatz. Dieser Wert wird gem. in den einforderbaren Beiträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.
 - **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert bis auf die Position „abgegrenzte Zinsen und Mieten“ übernommen. Die abgegrenzten Zinsen und Mieten sind bereits in den Marktwerten der Kapitalanlagen enthalten.
-

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der Vermögenswerte im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht veranschaulicht:

Vermögenswerte in Euro	2018		2017	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Immaterielle Vermögenswerte	0	675	0	677
Latente Steueransprüche	2.293	0	1.797	0
Kapitalanlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen)	22.207	18.673	23.728	20.078
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	910	306	910	317
Beteiligungen	7.082	4.808	7.082	4.808
Aktien	1.023	883	1.329	1.120
Unternehmensanleihen	13.191	12.677	14.106	13.532
Investmentfonds	0	0	301	301
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	15.983	9.977	8.445	9.445
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.663	1.663	2.240	2.240
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	2.676	637	637
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	302	302	247	247
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.798	7.798	5.531	5.531
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	412	526	506	624
Vermögenswerte insgesamt	50.658	42.291	43.132	39.479

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der größte Ergebnisunterschied aus der Best Estimate-Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen rührt (Bewertungsunterschied der versicherungstechnischen Rückstellungen) oder aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen kommt. Grund hierfür ist der berechnete Marktwert lt. Wertermittlung des Gebäudes nach Ertragswertverfahren in der Solvency II-Bilanz.

D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Schadenrückstellungen, Beitragsüberträge, Schwankungsrückstellungen und die Drohverlustrückstellungen.

Im Jahresabschluss der GVO erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die einzelnen Passiv-Bilanzpositionen gemäß dem HGB-Standard wie folgt:

Brutto-Beitragsüberträge wurden pro rata temporis unter Berücksichtigung unterjähriger Fälligkeiten nach Abzug der äußeren Kosten ermittelt. Da im Jahresabschluss ein Portefeuille-Austritt berechnet wurde, ergab sich kein Anteil der Rückversicherer an den Brutto-Beitragsüberträgen.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wurde für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft je Schadenfall individuell ermittelt. Spätschäden sind nach den Erfahrungen der Vorjahre angemessen berücksichtigt und hinzugesetzt worden. Die Berechnung erfolgt für alle Sparten auf Basis der durchschnittlichen Ist-Werte für Spätschäden der zurückliegenden Jahre. Die noch zu erwartenden Schadenregulierungsaufwendungen wurden nach dem BMF-Erlass vom 2.2.1973 in steuerlich zulässiger Höhe berücksichtigt. Ansprüche aus

.....

Regressen und Provenues werden abgesetzt, soweit ihre Realisierbarkeit zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Renten-Deckungsrückstellungen für das selbst abgeschlossene Geschäft wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Anteile des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts wurden den Rückversicherungsverträgen entsprechend berechnet.

Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen wurden gemäß § 341 h HGB in Verbindung mit § 29 RechVersV ermittelt und werden in der lokalen Rechnungslegung als Sonstige versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. In der Solvency II- Bilanz finden diese Rückstellungen keine Berücksichtigung und haben somit indirekt Einfluss auf die Eigenmittel. Die Latenten Steuern auf den differenzierten Ansatz werden entsprechend berücksichtigt.

Die Stornorückstellung wurde nach einem festgelegten Schätzverfahren errechnet. Die Rückstellung für die Verpflichtung aus der Mitgliedschaft im Verein Verkehrsofferhilfe e.V. wurde gemäß Satzung des Vereins ermittelt. Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entsprechen die Anteile der Rückversicherer an den Rückstellungen den Rückversicherungsverträgen. Aufgrund der versicherungstechnischen Ergebnisse wurde die Rückstellung für drohende Verluste in der Sparte Verbundene Wohngebäude i.H.v 40 Tsd. Euro beibehalten.

Die Bewertung der Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durchgeführt. Die Bewertung erfolgte nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sogenannten „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methodik). Hierbei wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 3,21 %. Als Rententrend wurde 2,0 % und als Fluktuation 0,0 % zu Grunde gelegt.

Die Bewertung nach SII erfolgte mittels Gutachten nach IFRS. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 2,02 %. Als Rententrend wurde 2,0 % und als Fluktuation 0,0 % zu Grunde gelegt.

Die Bewertung der Latenten Steuerschulden ist im Jahresabschluss nicht erforderlich. Nach SII wird hingegen der Steuersatz der GVO auf die Bewertungsunterschiede vom HGB-Jahresabschluss zu SII angerechnet. Der latente Steueranspruch sowie die Steuerschuld werden mithilfe des differenzierten Ansatzes auf Basis der Steuerbilanz bestimmt. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Ausgangsbilanz und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem Unternehmenssteuersatz von 30,2 % multipliziert. Die

Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist trotz der Verrechnung der steuerlichen Verlustvorträge gegeben, weil sich eine latente Netto-Steuerschuld ergibt.

Der Wertansatz der übrigen Rückstellungen orientiert sich am voraussichtlichen Bedarf und ist mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt markt-konsistent und risikosensitiv.

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht zusammengefasst veranschaulicht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei getrennt nach Best Estimate und Risikomarge zum Bilanzstichtag dargestellt. Die Risikomarge ist dabei proportional zu den Gesamtrückstellungen auf Segmente allokiert worden.

Verbindlichkeiten in Euro	2018		2017	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung		21.907		20.647
versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	22.078	19.006	15.724	17.174
Bester Schätzwert	21.614		15.236	
Risikomarge	464		488	
versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	3.969	2.900	1.302	3.472
Bester Schätzwert	3.911		1.256	
Risikomarge	59		46	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		2.657		3.759
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	486	486	447	447
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.144	1.837	2.013	1.614
Latente Steuerschulden	3.484	0	3.330	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.836	3.836	3.183	3.183
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	1.997	737	737
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	2.029	2.029	1.545	1.545
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	656	656
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	656	656
Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden	0	0	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	38.027	34.749	28.937	32.588
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	12.631	7.542	14.195	6.892

Der größte Unterschied ergibt sich durch die differenzierten Bewertungsprinzipien bei den versicherungstechnischen Bruttore Rückstellungen. Grundlage der Differenz sind die nach dem Vorsichtsprinzip aufgestellten HGB-Werte und dem Best Estimate-Ansatz nach Solvency II.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sieht zunächst eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung sämtlicher Cash-Flows vor, die für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtung relevant sind (ohne die Berücksichtigung von Reserven). Die Schätzung erfolgt (mittels Chain-Ladder-Verfahren) explizit, also unabhängig von Diskontierungssätzen und

.....

von der Risikomarge, aus unternehmensspezifischer Sicht mit allen verfügbaren Informationen mit den Zahlungsströmen aus den bestehenden Verträgen pro Sparte. Der Geschäftsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Nicht-Lebensgeschäft (lediglich die Sparte Unfall ist - entsprechend der Vorgabe der Standardformel - unter der Einkommensversicherung im Bereich Leben konfiguriert; die Berechnung ist identisch).

Zur Bestimmung der Best Estimate Schadenrückstellungen wurden Zahlungs- und Aufwandsdreiecke analysiert und mit aktuariellen Methoden auf einen ultimativen nominalen Stand projiziert. Zur Anwendung kamen gängige aktuarielle Methoden wie Chain-Ladder und Bornhuetter Ferguson (zwecks Validierung). Die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme beruhen auf o.g. Schätzungen der ultimativen Abwicklungsstände.

Unter der Best Estimate Prämienrückstellung wird der erwartete Barwert derjenigen Zahlungsströme verstanden, die aus der zukünftigen Gefahrentragung des zum Solvency II – Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands resultieren. Sie entspricht damit einer Rückstellung für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Dabei sollen rechnerisch sämtliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die internen und externen Schadenregulierungsaufwendungen sowie die zukünftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb. Im Prinzip entspricht die Best Estimate Prämienrückstellung einer diskontierten aktuariellen Bedarfsprämie inklusive aller zukünftigen Verwaltungskostenanteile.

Die Schätzungen der künftigen Kosten werden mit dem Kostenfaktor des Jahresabschluss 2018 prozentual auf die zukünftigen Beiträge hochgerechnet. Zur Bestimmung der Netto-Prämien wurden die zukünftigen Rückversicherungszahlungen unter der Annahme der Weiterführung des aktuellen Rückversicherungsprogrammes fortgeführt und entsprechend in Abzug gebracht.

Der beste Schätzwert entspricht also dem Erwartungswert unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve ohne Volatility Adjustment.

Durch die Hinzunahme der Risikomarge unter SII nähern sich die Gesamtrückstellungen den HGB-Rückstellungen an. Die Risikomarge ist ein Zuschlag in Höhe der Kosten, der durch die Bereitstellung zur Bedeckung der Risiken erforderlichen Eigenmittel verursacht wird. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Solvara-Tool mit einem Kapitalhaltungskostensatz von 6 %. Der Ansatz über die Durationsformel auf den Gesamtbestand, ist eine von EIOPA vorge-

schlagene Vereinfachung.

Sämtliche Analysen beruhen auf Geschäftsjahres-Daten, d.h. es wurden die Anfall-/Zeichnungsperioden vom 01.01.2018 - 31.12.2018 zugrunde gelegt. Die der Bewertung zugrundeliegenden Daten (Schadenzahlungen, Reserven sowie Prämien) stammen aus dem Buchhaltungssystem der GVO und wurden mit den Bilanz-/GuV-Daten abgeglichen. Es kam zu keinen Differenzen.

Grundsätzlich schätzt die GVO den Grad der Unsicherheit, der angewandten Annahmen und Validierung der Methoden zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, als gering ein. Es ist allerdings möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den in der Solvabilitätsübersicht zugrunde gelegten Zahlungsströme abweichen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Schätzungen der zukünftigen Schadenentwicklung sowie Schadenbelastung aus noch nicht verdientem Geschäft mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Schätzung des Erwartungswertes wird gegebenenfalls von dem (unbekannten) Erwartungswert der tatsächlich unterliegenden Wahrscheinlichkeitsverteilung abweichen (Schätzfehler) und die real eintretende Summe zukünftiger Schadenzahlungen wird ebenfalls von ihrem Erwartungswert abweichen (Zufallsfehler). Im Bereich der Schadenrückstellungen können also Haupttreiber für negative Abweichungen etwaige Nachmeldungen von Schäden beziehungsweise nachträgliche Erhöhungen der Aufwände von bereits bekannten Schäden sein. Bei den Prämienrückstellungen können sich Abweichungen aus dem sogenannten Prämienrisiko, das heißt dem Risiko, dass bereits vereinbarte Prämien in Zukunft für die damit verbundenen Aufwände nicht ausreichen, ergeben. Zum Beispiel könnte eine Vielzahl von großen Sturmereignissen zu einer Abweichung von den aktuell prognostizierten Aufwänden führen. Das Prognoserisiko wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen unter Solvency II berücksichtigt.

Weitere Ursachen für Abweichungen von den aktuell prognostizierten Aufwänden können sich aus zukünftigen Entscheidungen des Managements, zum Beispiel hinsichtlich der Rückversicherung und des Verhaltens der Versicherungsnehmer, zum Beispiel unvorhergesehene Stornierungen, ergeben. Die Bestimmung der realistischen Annahmen erfolgt grundsätzlich auf eine vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise auf Basis aktueller Informationen. Die aktuelle Unternehmensplanung und die am Bilanzstichtag bekannten Informationen werden geeignet berücksichtigt.

Die GVO - als reiner Nicht-Lebensversicherer - nutzt nicht:

- das Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG
- die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG
- die vorübergehende risikolose Zinsstrukturkurve gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG
- den vorübergehenden Abzug gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG.

Die Angaben zu den einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind in folgender Tabelle dargestellt:

	2018		2017	
Vermögenswerte in 0	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	15.983	9.977	8.445	9.445

Nach Solvency II werden die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge berechnet. Demgegenüber stehen die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen als Aktiva in der Solvabilitätsübersicht. Der Differenzbetrag in Höhe von 6.006 Tsd. Euro (SII/ HGB-Wertes) ist auf den Bewertungsunterschied gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und - verbindlichkeiten unter Solvency IT“ sowie aus der Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Eine wesentliche Änderung hat sich also bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß o.g. BaFin- Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 ergeben. Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die zum Bilanzstichtag nicht überfällig waren, wurden den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. den einforderbaren Beträgen zugeordnet. Im Vorjahr wurden diese unter der Bilanzposition „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ in der Solvency II Bilanz ausgewiesen.

Zudem hat die GVO ihre Methode zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen weiter verbessert. Der Berechnungsprozess für die Ermittlung der Prämienrückstellung konnte in diesem Jahr vollumfänglich auch für das Geschäft der Assekuradeure auf Einzelvertragsbasis angewendet werden.

D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Sonstigen Verbindlichkeiten, bestehend aus anderen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Diese Bewertungsmethode der Sonstigen Verbindlichkeiten wurde unter Solvency II ebenfalls angewendet, wie in der folgenden Übersicht dargestellt:

Sonstige Verbindlichkeiten in Euro	2018		2017	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.836	3.836	3.183	3.183
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	1.997	737	737
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	2.029	2.029	1.545	1.545
Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	5.865	7.862	5.465	5.465

Eine Abweichung von der handelsrechtlichen Definition ergibt sich lediglich in der Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Gemäß BaFin-Auslegungsentscheidungen vom 01.01.2019 sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die zum Bilanzstichtag nicht überfällig waren, den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. den einforderbaren Beträgen zuzuordnen.

D. 4 Alternative Bewertungsmethoden

Wie bereits beschrieben, bewertet die GVO die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Solvency II nicht nach den Internationalen Rechnungsstandards. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO die oben genannten Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Sonstige Bewertungsmethoden verwendet sie aus Proportionalitätsgründen nicht.

D. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Bei dem Management seiner Eigenmittel hat von den formalen Zielen Sicherheit, Wachstum und Ertrag das Sicherheitsziel die höchste Priorität.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den in den vergangenen Jahren bereits erfolgreichen Wiederaufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) auch in den nächsten Jahren unvermindert fortzusetzen.

Das von der Gothaer Allgemeine Versicherung AG begebene Genussrechtskapital hatte eine Laufzeit bis zum 01. Januar 2018. Die Tilgung des ebenfalls von der Gothaer Allgemeine Versicherung AG zu Verfügung gestellten nachträglichen Gründungsstocks erfolgte in fünf Raten und ist mit dem Ablauf des Geschäftsjahres 2017 in 2018 abgeschlossen worden.

Das berechnete Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt insgesamt 7.542 Tsd. Euro (Vorjahr 6.892 Tsd. Euro); dies entspricht 46,3 % (Vorjahr 52,41 %) der Beiträge für eigene Rechnung und einer Eigenkapitalquote von 23,33 % (Vorjahr 22,95 %). Die Anforderungen an die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen werden erfüllt; der Erfüllungsgrad nach Solvency I beträgt 202 % (Vorjahr 201 %), die Überdeckung 3.476 Tsd. Euro (Vorjahr 3.127 Tsd. Euro).

Die zukünftige Entwicklung der Eigenmittel wird im Rahmen des ORSA, entsprechen dem Planungshorizont des Vorstandes (fünf Jahre), prognostiziert.

Als wesentliche Änderung der Eigenmittelbestandteile kann im Berichtszeitraum die planmäßige Rückzahlung aus Nachrangdarlehen identifiziert werden. Eine neue Aufnahme von Nachrangdarlehen als Eigenmittel ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Gemäß Solvency II bestehen Eigenmittel aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Die Basiseigenmittel ergeben sich gemäß Artikel 88 der Solvency II-Richtlinie aus dem Überschuss und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Ergänzende Eigenmittel gemäß Artikel 89 der Solvency II-Richtlinie sind Eigenmittel, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Struktur der Eigenmittel der GVO ist wenig komplex. Sie bestehen aus der Ausgleichrücklage und besitzen die höchste Qualitätsstufe Tier.

Die Eigenmittel setzen sich bei der GVO demnach wie folgt zusammen:

Basiseigenmittel in Euro	2018			2017		
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden
Eigenkapital	7.542	7.542		6.806	6.806	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen				86	86	
Ausgleichsrücklage / Überschuss	5.089	5.089		7.303	7.303	
Nachrangige Verbindlichkeiten / Genussrechtskapital				656		656
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	12.631	12.631	0	14.851	14.195	656
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	12.631	12.631	0	14.851	14.195	656

Die gesamten anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen bei der GVO: 12.631 Tsd. Euro (Vorjahr 14.851 Tsd. Euro).

Die Analyse der wesentlichen Änderungen der Eigenmittelklassen ergab:

- Die Erhöhung des Eigenkapitals ist auf den Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2018 zurückzuführen.
- Die Rückzahlung des Gründungsstocks ist auf die planmäßige Tilgung zurückzuführen.
- Die Rückzahlung des Genussrechtskapital erfolgte vertragsgemäß.
- Die Minderung der Ausgleichsrücklage ergibt sich aus der Erhöhung der Prämienrückstellungen in Verbindung mit den Latenten Steuern.

Die GVO hat in ihrer Geschäftsstrategie eine Eigenmittelbedeckung von kurz- und mittelfristig von 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel Säule I als Mindestzielquote definiert; im Rahmen des ORSA (Projektion über 5 Geschäftsjahre) von 150 % (Säule II). Die GVO verfügt über einen Kapitalmanagementplan, sowie entsprechende Leitlinien, in der die Eckpunkte des Kapitalmanagements festgelegt werden.

Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2018 für das SCR 222,7 % (Vorjahr 275,0 %) und für das MCR 341,4 % (Vorjahr 401,4 %).

Unterschiede zwischen HGB Eigenkapital und SII Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach SII (Own Funds) Standardmodell resultieren insbesondere aus Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen; die Own Funds übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital deutlich.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Eigenmitteln nach SII:

	2018	2017
HGB Eigenkapital (inklusive Schwankungsrückstellungen)	10.199	10.651
Bewertungsunterschied Immaterielle Vermögenswerte	-675	-677
Bewertungsunterschied Assets	3.534	3.650
Bewertungsunterschied Rückstellungen Nichtleben	1.865	2.620
Bewertungsunterschied Sonstige Rückstellungen	-307	-399
Bewertungsunterschied Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. Rückversicherer	-679	0
Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten	0	0
Latente Steuern	-1.191	-1.533
Bewertungsunterschied Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	-114	-118
Solvency II Eigenmittel	12.631	14.195
(Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten)		

- In der Position HGB-Eigenkapital wirken die handelsrechtlich zu bildenden sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen positiv in Höhe von 2.657 Tsd. Euro (Vorjahr 3.759 Tsd. Euro).
- Die Immateriellen Vermögenswerte (IT-Programm) werden aufgrund der Nichtveräußerbarkeit mit einem Marktwert von „0“ angesetzt.
- Die Differenz der Marktwerte zu den Buchwerten der Kapitalanlagen erhöhen die Eigenmittel um 3.534 Tsd. Euro.
- Für die versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben ergibt sich nach Rückversicherung inklusive Risikomarge insgesamt ein positiver Effekt von 1.865 Tsd. Euro
- Durch die o.g. Veränderung, wirken sich Latente Steuern negativ in Höhe von – 1.191 Tsd. Euro auf die Solvency II-Eigenmittel aus.
- Der Bewertungsunterschied der Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensunterschiede ist um den Anteil zu reduzieren, der bereits in dem Bewertungsunterschied der Assets enthalten ist.

Die GVO nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Ein-

schränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

Die Übergangsregelungen gem. Art. 308b Abs. 9 und 10 der Solvency II Richtlinie sind für die GVO nicht anwendbar.

Es bestehen keine wesentlichen Beschränkungen, die sich auf die Verfügbarkeit oder Übertragbarkeit von Eigenmitteln innerhalb des Unternehmens auswirken können.

E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen

Das SCR beschreibt die Solvenzkapitalanforderung, die ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 101 der Solvency II-Richtlinie). Das berechnete SCR der GVO beträgt zum Stichtag 31.12.2018: 5.671 Tsd. Euro (Vorjahr 5.400 Tsd. Euro), was einer SCR-Bedeckungsquote von 222,7 % (Vorjahr 275,0 %) entspricht.

Das MCR beschreibt das Mindestkapitalniveau, das ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 85 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 129 der Solvency II-Richtlinie). Die Basis der MCR-Berechnung, bildet ein Value-at-Risk mit einer 85 %-Sicherheit. Das MCR für die Nichtlebensversicherung wird in Anlehnung an die versicherungstechnischen Rückstellungen und die in den letzten 12 Monaten gebuchten Prämieinnahmen berechnet (verwendete Inputs). Darüber hinaus ist für die Mindestkapitalanforderung eine absolute Untergrenze statuiert, die für Lebensversicherungsunternehmen (Sparte Unfall ist der Lebensversicherung zugeordnet) 3.700 Tsd. Euro beträgt. Diese wird mit den anrechenbaren Eigenmitteln zwecks Ermittlung der Bedeckungsquote ins Verhältnis gesetzt. Das MCR der GVO beträgt per 31.12.2018 somit analog zum Vorjahr: 3.700 Tsd. Euro, was eine MCR-Bedeckungsquote von 341,4 % (Vorjahr 401,4 %) ergibt.

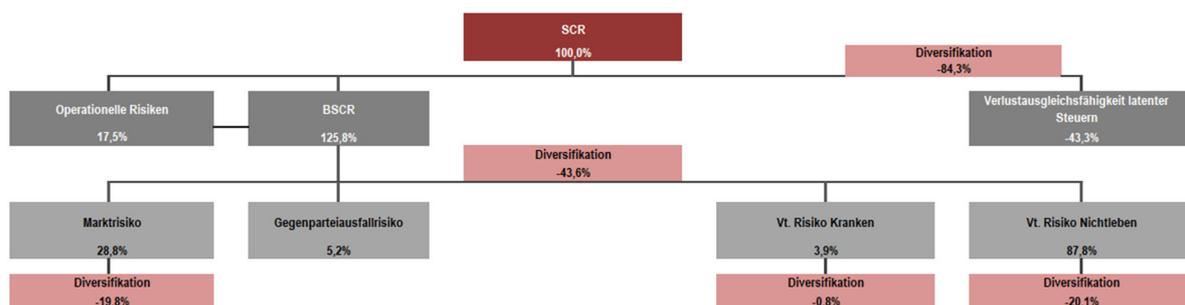
Die Kapitalanforderungen wurden unter Verwendung der Standardformel ermittelt.

Ergebnisse in der Übersicht:

	2018	2017
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	12.631	14.851
SCR	5.671	5.400
MCR	3.700	3.700
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	222,7%	275,0%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	341,4%	401,4%

Die Solvenzkapitalanforderungen aufgeschlüsselt nach Risikokategorien ergeben folgende Werte:

SCR-Modul bzw. SCR-Submodul	2018	SCR-Modul bzw. SCR-Submodul	2017
Kapitalanforderung (SCR) in Euro	5.671	5.400	
operationelles Risiko	992	916	
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	2.453	2.336	
Verlustrückstellungsfähigkeit der vt. Rückstellungen	0	0	
Basiskapitalanforderung (BSCR) in Euro	7.132	6.821	
Immaterielle Vermögenswerte	0	0	
Marktrisiko	2.655	3.026	
Gegenparteausfallrisiko	506	453	
vt. Risiko Leben	0	0	
vt. Risiko Kranken	923	603	
vt. Risiko Nichtleben	5.519	5.020	
Summen	9.603	9.101	
Diversifikationseffekt	-2.471	-2.280	



Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips und unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips durch:

- Verzicht auf Anrechnung der satzungsgemäß zulässigen Nachschusspflicht
- keine vollständige Abbildung der Risikominderung durch die Rückversicherung

Vereinfachte Berechnungen werden nicht durchgeführt. Interne Modelle/unternehmensspezifische Parameter oder ein Kapitalaufschlag werden nicht verwendet. Von der in Artikel 51

Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG in Deutschland vorgesehenen Option, macht die GVO demnach keinen Gebrauch.

Trotz dieser konservativen Herangehensweise weist die GVO eine Überdeckung in Höhe von 6.960 Tsd. Euro (Vorjahr 9.451 Tsd. Euro) beim SCR und 8.931 Tsd. Euro (Vorjahr 11.151 Tsd. Euro) beim MCR aus.

Anhand der quantitativen Berechnungen im Berichtsjahr kann die GVO nachweisen, dass sie in den kommenden zwölf Monaten weiterhin in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachkommen zu können.

Die wesentlichen Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, ist auf den Anstieg der Prämien- und Schadenrückstellungen zurückzuführen. Trotz gleichbleibender Berechnungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen, weisen diese einen deutlich höheren Wert aus, vermindern dadurch die anrechnungsfähigen Eigenmittel und führen zu einer Reduktion der Bedeckungsquoten.

E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht verwendet.

E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GVO verwendet zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen ausschließlich die Standardformel. Interne oder partielle interne Modelle wurden nicht verwendet. Die Matching-Anpassung auf die maßgebliche risikolose Zinskurve wird ebenfalls nicht verwendet.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Gemäß Artikel 54 Abs. 1 SII-Richtlinie, verpflichtet Solvency II Erst- und Rückversicherungsunternehmen, bei Eintreten wichtiger Entwicklungen, die die Bedeutung im Bericht über Solvabilität und Finanzlage veröffentlichten Informationen erheblich verändert haben, diese Veränderungen samt zweckmäßigen Angaben zu ihrer Wesensart und ihren Auswirkungen zu veröffent-

lichen. In folgenden Fällen hat die GVO nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Aufsicht den jeweiligen Betrag der Nichteinhaltung der Kapitalanforderung einschließlich einer Erläuterung einer Ursache und Folgen derselben und etwaige Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen:

- bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen, sofern die Aufsicht der Ansicht ist, dass die GVO binnen dreier Monate keinen Sanierungsplan vorlegen kann
- bei einer wesentlichen Nichteinhaltung der Zielsolvenzkapitalanforderung, sofern die Aufsicht binnen 2 Monaten keinen tragfähigen Sanierungsplan erhält.

Eine Veröffentlichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung beseitigt wurde oder die wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sechs Monate nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.

Reichen die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht aus, um die Mindest- oder Solvenzkapitalanforderungen zu decken, könnte die GVO folgende Maßnahmen ergreifen:

- Veränderung der Rückversicherungsstruktur, um das versicherungstechnische Risiko zu mindern
- Beschaffung von Eigenkapital bzw. nachrangigen Verbindlichkeiten
- Verwirklichung der Nachschusspflicht

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen oder Solvenzkapitalanforderungen.

Entsprechend der Geschäftsentwicklung in den letzten Jahren (sechszehnten Mal in Folge Jahresüberschuss) und der Risiko- und Geschäftsstrategie des Vorstandes ist die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung sehr unwahrscheinlich.

E. 6 Sonstige Angaben

Der SFCR-Bericht wurde am 09.04.2019 von dem Vorstand der GVO verabschiedet.

Die Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass die bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018 gewonnen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen nach Vorschriften der §§ 74 – 87 VAG aufgestellt wurde.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderungen unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Oldenburg, 04. April 2019

Anhang

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0030	0
R0040	2.293
R0050	
R0060	
R0070	22.207
R0080	910
R0090	7.082
R0100	1.023
R0110	1.023
R0120	
R0130	13.191
R0140	3.827
R0150	9.365
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	15.983
R0280	15.983
R0290	13.395
R0300	2.587
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	1.663
R0370	0
R0380	302
R0390	
R0400	
R0410	7.798
R0420	412
R0500	50.658

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 26.048
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 22.078
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 21.614
Risikomarge	R0550 464
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 3.969
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 3.911
Risikomarge	R0590 59
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 486
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 2.144
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 3.484
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 3.836
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 2.029
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 38.027
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 12.631

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt								
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	3.969	1.701	0		7.724	5.068	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	2.587	1.463	0		3.991	2.267	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	1.382	238	0		3.733	2.801	

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	R0060	2.762					6.198
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	2.170					2.729
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	592					3.469
Schadenrückstellungen							
Brutto	R0160	4.762					19.327
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	3.505					13.254
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	1.257					6.074
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	7.523					25.525
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	1.849					9.542
Risikomarge	R0280	61					522
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	7.585					26.048
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	5.674					15.983
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	1.910					10.065

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0020** Accident year [AY]

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor	R0100										
N-9	R0160										
N-8	R0170										
N-7	R0180										
N-6	R0190										
N-5	R0200										
N-4	R0210	4.381	2.286	582	861	357					
N-3	R0220	6.128	1.938	504	362						
N-2	R0230	5.555	2.802	758							
N-1	R0240	6.040	3.196								
N	R0250	7.722									

Gesamt	im laufenden Jahr		Summe der Jahre
	R0100	C0170	C0180
	R0100		
	R0160		
	R0170		
	R0180		
	R0190		
	R0200		
	R0210	357	8.467
	R0220	362	8.932
	R0230	758	9.115
	R0240	3.196	9.236
	R0250	7.722	7.722
	R0260	12.395	43.473

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100										
N-9	R0160										
N-8	R0170										
N-7	R0180										
N-6	R0190										
N-5	R0200										
N-4	R0210										
N-3	R0220	4.113	1.238	1.129	516						
N-2	R0230	951	915	617							
N-1	R0240	779	603								
N	R0250	553									

Jahresende (abgezinste Daten)	
	C0360
R0100	
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
Gesamt	R0260

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0			
R0030	7.542	7.542			
R0040	0	0			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	5.089	5.089			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	12.631	12.631			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0500	12.631	12.631			0
R0510	12.631	12.631			
R0540	12.631	12.631	0	0	0
R0550	12.631	12.631	0	0	
R0580	5.671				
R0600	3.700				
R0620	222,7%				
R0640	341,4%				

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	12.631	
R0710		
R0720		
R0730	7.542	
R0740		
R0760	5.089	
R0770		
R0780	-5.775	
R0790	-5.775	

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	2.655	 	
R0020	506	 	
R0030			
R0040	923		
R0050	5.519		
R0060	-2.471	 	
R0070	0	 	
R0100	7.132	 	
	C0100		
R0130	992		
R0140	0		
R0150	-2.453		
R0160			
R0200	5.671		
R0210			
R0220	5.671		
	 		
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

	C0010
R0010	2.493

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
Beistand und proportionale Rückversicherung
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
Nichtproportionale Krankenrückversicherung
Nichtproportionale Unfallrückversicherung
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
Nichtproportionale Sachrückversicherung

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
---	---

	C0020	C0030
R0020		
R0030	1.323	1.322
R0040		
R0050	233	0
R0060	0	0
R0070		
R0080	3.501	7.452
R0090	2.637	5.293
R0100		
R0110	1.849	1.911
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_L-Ergebnis

	C0040
R0200	0

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
---	--

	C0050	C0060
R0210		
R0220		
R0230		
R0240		
R0250		

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR
SCR
MCR-Obergrenze
MCR-Untergrenze
Kombinierte MCR
Absolute Untergrenze der MCR

	C0070
R0300	2.493
R0310	5.671
R0320	2.552
R0330	1.418
R0340	2.493
R0350	3.700
	C0070
R0400	3.700

Mindestkapitalanforderung